

Theologische Revue.

In Verbindung mit der katholisch-theologischen Fakultät zu Münster und unter
Mitwirkung vieler anderer Gelehrten herausgegeben

Halbjährlich 10 Nummern von
mindestens 12-16 Seiten.

Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen
und Postanstalten.

von

Professor Dr. Franz Diekamp.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung,
Münster i. W.

Bezugspreis
halbjährlich 6 M.

Inserate
30 Pf. für die viermal
gespaltene Petitzelle oder
deren Raum.

Nr. 7/8.

4. Juni 1919.

18. Jahrgang.

Die Trennung von Staat und Kirche I:
Lux, Trennung von Staat und Kirche
Honnef, Staat und Kirche
Mayer, Die Trennung von Staat und Kirche
Schmidt, Die Entchristlichung der Schule
Zscharnack, Trennung von Staat und Kirche
Bredt, Die Trennung von Kirche und Staat
Dibelius, Die Trennung von Kirche und Staat
Müller, Staat und Kirche
Steinlein, Trennung von Kirche und Staat
Fischer und Krämer, Die Trennung von
Kirche und Staat
Hunzinger, Was soll aus der evangelischen
Kirche werden?

Borner, Das Kirchenregiment in der altpreu-
bischen Landeskirche (Kiefl).
Zur Geschichte der päpstlichen Kurie:
v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der
kurialen Behörden vom Schisma bis zur Re-
formation. 2 Bde. (Göller).
Szydzelski, Studya Nad Początkami Religii (Stu-
dien über den Ursprung der Religion) (Müller).
Thilo, In welchem Jahre geschah die sog. syrisch-
euchaistische Invasion und wann bestieg Hiskia
den Thron? (Landersdorfer).
Maiworm, Bausteine der Evangelien zur Be-
gründung einer Evangelienharmonie (Vogels).
Zoepfl, Didymi Alexandrini in Epistolas Canoni-
cas brevis enarratio (Sickenberger).

Heinemann, Gelasius' Kirchengeschichte (Die-
kamp).
Münding, Das Verzeichnis der St. Galler Heiligen-
leben und ihrer Handschriften im codex Sangal-
ensis Nr. 566 (Weyman).
Pohl, Thomae Hemerken a Kempis Opera omnia.
Vol. IV (Bihlmeyer).
Hönigswald, Philosophische Motive im neu-
zeitlichen Humanismus (Rolfes).
Isenkrahe, Experimentaltheologie (Rademacher).
Jünger, Katholisch-sozialistische Mittelstands-
bewegung (Schilling).
Kleinere Mitteilungen.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Die Trennung von Staat und Kirche.

I.

Nachstehender Bericht über die neueste Literatur zu dem rubrizierten Problem beschränkt sich grundsätzlich auf die in Buchform erschienenen Schriften, welche im letzten halben Jahre durch die Revolution hervorgerufen wurden, die mit einem Schlage die praktische Frage der Trennung von Staat und Kirche zur Entscheidung stellte, während diese Frage im ursprünglichen Idealismus des Weltkrieges vielen mit W. Rade in unbegrenzte Ferne gerückt schien. Nur andeutungsweise möchte ich auf zwei frühere katholische Schriften Bezug nehmen.

Sägmüller hat während des Krieges in einer Universitätsfestrede »Der rechtliche Begriff der Trennung von Kirche und Staat« (Rottenburg a. N., Bader, 1916. M. 0,80) im Anschluß an die seit der Trennung in Frankreich (1905) aufgetauchte Literatur den schwierigen, rechtlichen Begriff selbst lichtvoll zergliedert. Gegenüber den Theorien, welche in dem Verhältnis von Kirche und Staat im Trennungszustande nur ein politisches Schlagwort ohne Rechtsinhalt erblicken wollen, definiert S. mit Hinschius und Kahl die Trennung von Kirche und Staat als ein Mindestmaß der aus der Natur der Dinge heraus unvermeidlichen Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche im ganzen und in ihren einzelnen Gliedern an Stelle der reichen Beziehungen zwischen diesen beiden höchsten irdischen Mächten da, wo sie nicht getrennt sind. Diese Definition vertrat auch Pius X., der die Ungerechtigkeit der Trennung schmerzlich beklagte, aber im Falle der Trennung für die Kirche die gemeinsame Freiheit und die freie Verfügung über ihre Güter nach dem gemeinen Rechte entschieden reklamierte. Die prinzipielle Tragweite der Sägmüllerschen Untersuchung leuchtet auf den ersten Blick ein.

Außer Sägmüller hat schon vor dem Kriege auf katholischer Seite namentlich der Mainzer Geistliche Dr. jur. Karl Neundörfer in tiefdringender Weise mit dem

Problem sich beschäftigt, besonders in der Schrift »Die Frage der Trennung von Kirche und Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande« (Mergentheim, Ohlinger, 1913. M. 1,75). Außer einer eingehenden Darstellung der verschiedenen Trennungstypen im Auslande, vornehmlich unter dem Gesichtspunkte des Wohlwollens oder Hasses gegen die Kirche, enthält die Schrift namentlich eine Darlegung der Stellung, welche vor dem Kriege die verschiedenen Weltanschauungsgruppen, politischen Parteien und die Regierungen in Deutschland zu dem Trennungsproblem einnahmen. Haben die Ereignisse unterdessen die damalige politische Konstellation völlig verschoben, so bleibt doch die grundsätzliche Stellungnahme des Verf. zu dem Problem auch heute wertvoll, und auch manche historische Notizen, wie jene über eine zeitweilige Hinneigung Windthorst's und Reichenspergers und des italienischen Bischofs Bonomelli zu einer Trennung gewinnen erneutes Interesse.

In Heft 4 der Aschendorffschen Sammlung »Politische Bildung« behandelt Prof. Karl Lux in Münster¹⁾ besonders eingehend die Trennungsfrage in Preußen und die Stellungnahme der katholischen Kirche, der Protestanten, der Dissidenten und Juden zu der Frage sowie die praktischen Forderungen der katholischen Kirche. Nachdrücklich weist der Verf. darauf hin, wie es ohne schwerste Vergewaltigung unmöglich wäre, z. B. in Preußen die beiden privilegierten Landeskirchen ganz unvermittelt und ohne entsprechende Entschädigung auf die Rechtsstellung irgendeines Sektierervereins zurückzuschrauben; namentlich gilt das gegenüber der katholischen Kirche angesichts der Milliardenwerte der Säkularisation und den hierfür im Reichsdeputationshauptschluß übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die gehässige Denkschrift des unabhängigen Sozialisten Dietrich, die im preußischen Kultusministerium unter Anteilnahme von Vertretern der protestantischen Landeskirche, aber ohne Zu-

¹⁾ Trennung von Staat und Kirche. Münster, Aschendorff, 1919 (54 S.). M. 1,20.

ziehung von Katholiken verhandelt wurde, erfährt eine gründliche Kritik. Eindrucksvoll wird namentlich der ungeheure Verlust an Menschheitsidealen, die unserer Nation aus einer Trennung entstehen würde, hervorgehoben.

Ohne gelehrten Apparat, aber deshalb nicht minder sachlich und in einer für weitere Kreise gut faßlichen Form behandelt das Thema Pfarrer Dr. J. Honnef¹⁾. Er legt den Hauptnachdruck auf die Frage: Welche üblen Folgen hat die Trennung für den Staat, im innerpolitischen Leben wie in den internationalen Beziehungen? Der Verf. weist nach, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick eine Trennung dem Interesse der Nation nicht dienlich ist. Vollends eine Trennung mit Rechtsbruch würde eine Wunde am Leibe des neuen demokratischen Deutschland sein, die niemals verheilen würde. Aber selbst im Falle einer friedlichen Auseinandersetzung wäre eine völlige Trennung bei der Fülle der Berührungspunkte und Interessenverbindungen zwischen den beiden höchsten Gewalten nicht ganz durchführbar. Der Kampf gegen die Religion ist die logische Folge einer völligen Trennung, wie das Beispiel Frankreichs zeigt. Der Staat, der sich trennt von der Religion, zermürt langsam die Grundlagen, auf denen er steht. Verläßt Deutschland den Weg der christlichen Kultur, dann zerstört es in sich selbst die Wurzeln einer glücklichen Zukunft.

Ein Beispiel für die optimistische Stimmung, mit der ein Teil des Protestantismus der Trennungsfrage gegenübersteht, bietet der Leipziger Jurist O. Mayer in einem knappen aber inhaltsreichen Hefte der Sammlung: »Die Neue Zeit. Schriften zur Neugestaltung Deutschlands«²⁾. Der revolutionäre Volksstaat bedeutet nur für die evangelische Landeskirche die sofortige Zerstörung ihrer eigenen Verfassungsgrundlagen, nicht auch für die katholische, weil Luther, wenn auch widerwillig genug, die Kirche zu einer Veranstaltung des absolutistischen Polizeistaates machte. Der Verf. findet es nicht bedauerlich, daß die konsistorialen Gebilde des kirchlichen Berufsbeamtentums künftig der Synode als der kirchlichen Volksvertretung untergeordnet werden, nachdem ihnen die monarchische Spitze abgebrochen ist, und daß dieses Beamtentum den staatlichen Glanz verliert. Für die Finanzierung der Kirche verweist Mayer auf die Schweiz, die viel mehr berufen wäre, uns jungen Republikanern die Vorbilder zu liefern als Rußland. In Basel habe man die ganze Last des kirchlichen Bedarfes entschlossen auf Kirchensteuern geworfen. Den Religionsunterricht will der Verf. von der Schule losgelöst und selbständig sehen. Dagegen tritt er mit Wärme für die Beibehaltung der theologischen Fakultäten an den Universitäten ein.

Im Gegensatz zu Mayer erhebt Prof. F. W. Schmidt-Berlin³⁾ lebhaften Protest dagegen, daß das Christentum aus dem inneren Gefüge unserer Schulen vertrieben und damit die wertvollste Grundlage unseres ganzen Erziehungswesens zerstört werde. Mit einem Scharfblick, der katholischerseits alle Nachahmung verdient, erkennt der Verf.

die Absicht, unser Schulwesen heidnisch zu machen. Wenn uns die Moralistschule als allgemeine öffentliche Lehranstalt aufgezwungen werde, so würde unser ganzes öffentliches Schulwesen, die rühmlichste Arbeit vieler Jahrhunderte, rettungslos zersprengt werden. Den sogenannten religionslosen Moralunterricht bezeichnet Schmidt mit Recht als Auflösung der weltgeschichtlichen Bildungsarbeit unseres Volkes, als Zusammenbruch der geistigsten Kulturgüter unter der Gewaltherrschaft der Halbbildung.

Prof. Leopold Zscharnack-Berlin¹⁾ erblickt den Kern der Trennungsfrage mit Recht in dem Aufhören der öffentlichen Religionspflege. Eine Entchristlichung unseres Volkslebens würde die bisherige Grundlage unserer nationalen Entwicklung radikal umstürzen. Der protestantischen Kirche drohe in der Abschneidung vom Staats- und Volksganzen die Gefahr des Sektenchristentums. Der Verf. will auf keinen Fall eine Vereinskirche, sondern eine Volkskirche mit dem Charakter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Er fordert ferner, daß bei jeder Verhältnisform von Staat und Kirche unser öffentliches Schulwesen auf christlicher Grundlage staatsrechtlich gesichert und der Religionsunterricht als Herzstück der gesamten Erziehung erhalten bleibe, da ein religionsloser Moralunterricht zersetzend für die Grundlagen unserer deutschen Kultur wirken würde.

Der Professor der Rechte in Marburg, J. V. Bredt, erstattete in der Frage ein interessantes Rechtsgutachten für das Konsistorium der französisch-reformierten Kirche in Berlin²⁾. Besondere Sorgfalt ist verwendet auf die Darstellung des reformierten Standpunktes, welcher schon dogmatisch den heutigen Ereignissen anders gegenüberstehe als das Luthertum und der Katholizismus, und welcher in seinem ursprünglichen Grundgedanken überhaupt keine Verbindung der Kirche mit dem Staate und vor allem kein staatliches Kirchenregiment kennt, weshalb Bredt meint, gerade die reformierte Synodalverfassung, welche in die bisherige Ordnung nur widerwillig sich eingefügt, könne den Weg zu einer Neuordnung zeigen, weil jetzt die Grundgedanken einer reformierten Verfassung auch in Deutschland in voller Reinheit sich nicht bloß durchsetzen können, sondern müssen. Der Grundsatz der Nichteinmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten, von welchem die amerikanischen Puritaner ausgingen, als sie ihre Freiheitsrechte gründeten, müsse verfassungsmäßig festgelegt werden. Wenn der *summus episcopus*, unter dem die Reformierten in Deutschland nicht zu leiden hatten, durch andere Geschehnisse fortgefallen sei, so habe man sich zu besinnen, daß ein solcher dem alten Calvinischen Gedanken ohnedies stets fremd gewesen sei. Grundsätzlich müsse die genossenschaftliche Rechtsbildung im Sinne von Gierke und Kahl an Stelle der herrschaftlichen (staatlichen) bei der kirchlichen Neugestaltung treten. Trotzdem dürfe die reformierte Kirche keine eigenen Wege gehen, sondern müsse in der Trennungsfrage mit der evangelischen Kirche sich solidarisch erklären und auch die katholische Kirche als unzertrennliche Bundesgenossin in dem Kampfe betrachten. Wenn die Trennung erfolge, müßten als Mindest-

¹⁾ **Staat und Kirche.** Ein ernstes Wort in letzter Stunde. Essen, Fredebeul und Koenen, 1919 (48 S.). M. 1.

²⁾ **Die Trennung von Staat und Kirche, was sie bedeutet und was sie zur Folge hat.** Leipzig, Teubner, 1919 (26 S.). M. 0,80.

³⁾ **Die Entchristlichung der Schule.** Berlin, Huttenverlag, 1919 (15 S.). M. 0,75.

¹⁾ **Trennung von Staat und Kirche.** [Heft 1 der Volkschriften zum Aufbau]. Berlin, Verlag des Ev. Bundes, 1919 (48 S.). M. 0,55.

²⁾ **Die Trennung von Kirche und Staat.** Berlin, Verlag von Gsellius, 1919 (68 S.). M. 1,75.

maß der katholischen Kirche die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung von 1848, die in der Kulturkampfzeit aufgehoben wurden, wieder als verfassungsmäßige Garantien zurückgegeben werden. Der evangelischen Kirche bleibe wohl nichts anderes übrig, als den reformierten Gedanken der synodalen Verfassung bis zum Ende durchzuführen. Fern am Horizont schwebt jetzt auch der Gedanke einer evangelischen Reichskirche. Die Revolution verlange auch von den Millionen gläubiger Christen, daß sie sich mit dem neuen Staat innerlich befreunden. Sorge der neue Staat, daß in ihm nicht die alten Gefühle religiöser Unterdrückung zu neuem Leben erwachen. Trotz seines reformierten Standpunktes schließt der Verf. mit dem energischen Satze: Die Trennung von Staat und Kirche wäre der schwerste Schlag, der Millionen gläubiger Christen versetzt werden könnte. Der sympathische Ton warmer Glaubensüberzeugung klingt durch das juridisch sorgfältig begründete Gutachten.

Pfarrer Dr. Dibelius, Berlin-Schöneberg¹⁾, gibt zu, daß eine Katastrophe der Kirche eine Katastrophe für das ganze Volk werden würde. Er zeigt, wie eine finanzielle Krise über das Sparkassenwesen hereinbrechen müsse, wenn die Kirchengemeinden Privatvereine werden. Er zeigt beredt, was die evangelische Kirche dem Staate leiste in Krankenpflege, Jugendfürsorge, Arbeitslosen- und Wandererpflege, Seemannsmission, Krüppelfürsorge, Deutschum im Auslande, Mission. Aber der Trennung selbst steht der Verf. hoffnungsreich gegenüber. Würden die Evangelischen mit den Katholiken Schulter an Schulter kämpfen, so könnten sie die Trennung hinausschieben. Allein sie werden es nicht tun. Sie können die Rechte des Königs über die Kirche nicht einem Staat übertragen, in welchem ein Adolf Hoffmann Kultusminister sein konnte. In einer staatsfreien Kirche erhofft der Verf. eine Brücke zwischen Arbeiterschaft und Christentum. Aber wehe dem Staat, der den Geist zerstört, aus dem er erwachsen ist! Die christliche Grundlage des deutschen Volkslebens darf nicht dahin fallen, auch wenn Staat und Kirche getrennt sind. Wie in Amerika und in der Schweiz muß sich auch ferner der Staat zu christlichen Grundsätzen und Zielen bekennen. Dibelius schließt mit einem flammenden Aufruf, jeder Regierung, die unserem Volksleben und insbesondere der Schule den christlichen Charakter rauben will, entschlossenen Widerstand entgegenzusetzen. Keine Macht der Welt soll uns zwingen, unsere Kinder in eine materialistische Schule zu schicken. Die Tendenz der heutigen Machthaber ist religionsfeindlich, nicht neutral.

Der Pastor primarius von Breslau, J. H. Müller²⁾, kann sich für den Schleiermacher-Stöckerschen Gedanken, daß eine Lösung des Bandes zwischen Staat und Kirche für letztere größere Freiheit und überzeugtere Geschlossenheit im Innern bringen werde, nicht begeistern. Er weist auf den ungeheuren Abgrund hin, der sich auftue, wenn man alles streiche, was die Kirche bisher an christlichen Liebeswerken geleistet, besonders auf jenen entlegenen Grenzgebieten, die der Arm des Staates nicht erreicht,

wo menschliche Existenzen am Rande des großen sittlichen und wirtschaftlichen Abgrundes schweben. Leiste doch in finanzieller Hinsicht allein die evangelische Caritas jährlich in Deutschland 150 Millionen! Gerade den Kreisen, die jetzt am lautesten nach der Trennung rufen, sind diese Wohltaten zumeist zugute gekommen. Aus irrigen Stimmungen und unklaren Berechnungen heraus wollen sie den Ast absägen, der seine Früchte ihnen bisher in den Schoß geschüttet hat.

Ganz anders ist abermals die Stellung, welche Pfarrer D. Hermann Steinlein in Ansbach unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Evangelischen Landeskirche im rechtsrheinischen Bayern einnimmt¹⁾. Er tröstet sich damit, daß das Staatskirchentum, das jetzt dem Zusammenbruch entgegengehe, für Luther nur ein Notbehelf war. Allerdings ein Notbehelf, der 400 Jahre gedauert hat. Steinlein meint, die protestantische Kirche habe unter der Herrschaft des Staates mehr, als die katholische an Ansehen bei der Arbeiterschaft eingebüßt, aber auch an Selbständigkeit sowohl der Geistlichen wie der Gemeindeglieder. Besonders gravierend empfand er das Dienststrafrecht des katholischen Königs gegenüber den Pastoren. Auch stößt er sich daran, daß der Bayerische Staat für die protestantische Kirche jährlich 3 790 000 M. leistete, für die katholische 9 514 000 M. Wohl den Gipfelpunkt der Intoleranz bezeichnet es, wenn Steinlein im gegenwärtigen Augenblick unter den für eine Trennung sprechenden Motiven den Umstand anführen mag, daß der letzte König, obwohl protestantischer Landesbischof, „die Erhebung der Maria zur Patronin unseres paritätischen Staates“ duldet! Sogar in der Schulfrage wird der Blick des Verf. verschleiert durch das Vorurteil, die katholische Kirche huldige einer dinglichen Auffassung der Religion, statt sie ganz als Sache der Gesinnung zu betrachten, und wolle nicht das Hauptgewicht auf die Heranbildung religiöser Persönlichkeiten legen. Das erfreulichste an solcher Stellungnahme ist, daß der Verf. mit dieser Einseitigkeit in der mir vorliegenden Literatur eine Ausnahme bildet.

Auf weit höhere Gesichtspunkte eingestellt ist das Doppelschriftchen von Pfarrer Alfred Fischer und Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Krämer²⁾. Mit erfrischender Klarheit kennzeichnet Fischer den Kern der Situation: Eine verschwindende Minderheit des deutschen Volkes, die mit dem Christentum gebrochen hat oder vom Judentum herkommend, das Christentum nicht kennt, will die augenblickliche Macht benutzen, um das nationale Erziehungswesen mit einem Ruck von seinem alten christlichen Fundamente auf das des Materialismus, Naturalismus und einer religionslosen Moral hinüberzuwälzen. Nicht um ein Sonderinteresse des christlich Frommen geht es in diesem Kampfe, sondern um die geschichtlich gewordene Eigenart unseres Volkstums, um die Quellen seiner sittlichen Kraft, die es zum Wiederaufbau braucht, um die überragende Höhe geistiger Kultur, auf welche führende Geister in Dichtung, Kunst und Wissenschaft Deutschland erhoben haben. Nur rohe Unbildung könne eine Zufallsmacht weniger Wochen zu gewaltsamer Zerstörung

¹⁾ Die Trennung von Kirche und Staat. [Heft 1 der Sammlung: „Die Neue Zeit. Schriften zum christlich-sittlichen Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes“]. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt, 1919 (32 S.). M. 0,60.

²⁾ Staat und Kirche. [Heft 1 der „Evangelischen Gemeindeabende“]. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt, 1919 (48 S.).

¹⁾ Trennung von Kirche und Staat. Ansbach, Verlag Junge, 1919 (47 S.). M. 0,55.

²⁾ Die Trennung von Kirche und Staat in ihren kulturellen und rechtlichen Folgen. Berlin, Huttenverlag, 1919 (24 S.). M. 1.

solcher geschichtlichen Zustände mißbrauchen. Das Christentum ist die unersetzliche Quelle für die letzten und stärksten Kräfte des Staates, welche ihm sonst keine Macht der Welt, keine Gesetzgebung, keine Wirtschaftsform geben kann. — Krämer schildert die rechtlichen Folgen der Trennung. 30 Millionen jährlich leistete bisher der preußische Staat für das protestantische Kultusbudget, mehr als das anderthalbfache des diesbezüglichen Steueraufkommens der Kirchen selbst. Ferner zergliedert der Verf. die Folgen, die eine Aufhebung der theologischen Fakultäten hätte. In einem religionslosen Moralunterricht erblickt er die größte Gefahr für Deutschlands Zukunft, da ein solcher Unterricht die Einheit des nationalen Empfindens und die Grundlage unserer Kultur zerstören würde, weil unsere ganze Sprache, Kunst usw. mit Schätzen der Bibel durchsetzt ist. Die evangelische Kirche würde durch die Trennung von einer Volkskirche zu einer Vereinskirche herabsinken, in die man nicht mehr hineingeboren werde. Innerlich wahrer würde trotzdem die Kirche werden. Aber bei Fortdauer der heutigen Gegensätze würde sie in Sekten auseinanderfallen, welche von der katholischen Kirche notwendig aufgesaugt werden müßten. Krämer hofft, das Erfurter Programm könne nicht durchgeführt werden, weil starke Kräfte es hindern würden. Schlesische Sozialdemokraten hätten einen rührenden Aufruf für die Kirche erlassen. Die sozialdemokratische Regierung habe in Berlin bei der Beerdigung der Revolutionsopfer die Glocken läuten lassen, ein Rest religiöser Stimmung.

In ungebrochenem Idealismus und glänzender Darstellung führt Hunzinger¹⁾ (früher Professor in Erlangen) alle Einwände des modernen Menschen gegen die Kirche vor und sucht sie zu widerlegen durch Hinweis auf die aus der evangelischen Kirche hervorgegangenen Arbeits- und Kampfgenossenschaften, welche die heftige Laienkritik von der Kirche gründlich verarbeiten und zu positivem Aufbau verwerten wollen. Die Geschichte der Kirche sei eine polarische Bewegung zweier Gegensätze, eines Prozesses langsamer Versteinerung dessen, was einst sehr lebendig war, und eines zum Leben Drängens neuer Kräfte. Die Kirche ist die Schöpferin der höchsten Lebensgemeinschaft, die innerhalb eines Volkes möglich ist. Werden ihr durch die Gesetzgebung die Lebensadern der öffentlichen Wirksamkeit durchschnitten, dann gibt es keine sittliche Macht, die ihr Erbe antreten kann. Gewinnen wir die Gemeinschaft in dem Tiefsten, was wir besitzen, nicht, dann wird das neue Haus, das wir bauen sollen, uns eines Tages über dem Kopf zusammenbrechen.

Eine Spezialfrage des Trennungsproblems für Preußen behandelt Senatspräsident D. Börner beim Oberverwaltungsgerichtshof in Charlottenburg²⁾. Das Ergebnis der gründlichen, juristischen Zergliederung ist, daß nach dem Wegfall des Königtums das landesherrliche Kirchenregiment keinesfalls auf die neue Staatsgewalt übergehen könne, da das Subjekt der Kirchengewalt die Kirche sei, die Verstaatlichung der Kirche am Anfang des 19. Jahrh. ein Rechtsbruch gewesen sei und die modernen Staatsgewalten greiflich außerhalb der Kirche stehen.

Soll ich mit einem Satze das Fazit* aus der bisherigen Literatur über das Trennungsproblem ziehen, so wäre es dieses: Es besteht eine erfreuliche Solidarität der christlichen Bekenntnisse in der Grundanschauung, daß ein Widerstand gegen die radikalen Trennungsabsichten gewisser Kreise eine unabweisbare Pflicht nationaler Selbsterhaltung ist.

Regensburg.

F. X. Kiefl.

Zur Geschichte der päpstlichen Kurie.

Hofmann, W. von, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. Band I: Darstellung. Band II: Quellen, Listen und Exkurse. [Bibl. d. kgl. Preuß. Hist. Instituts in Rom, Band XII u. XIII]. Rom, Bretschneider, 1914 (XII, 329; 293 S. Lex. 8°).

Das vorliegende Werk des in Rom lange Zeit hindurch zur Erforschung der Geschichte der päpstlichen Kurie eifrig tätigen und gelehrten Verfassers hat, soweit ich sehe, in der Literatur bisher noch nicht die Beachtung gefunden, die ihm, seinem bedeutsamen Inhalt entsprechend, sowohl für die Geschichte des Papsttums und der Kurie wie der allgemeinen Verhältnisse im Zeitalter vor der Reformation zukommt. Wer sich tiefer in dieser Materie und den damit zusammenhängenden Zeitströmungen auskennt, wird sofort bei der Durchsicht erkennen, daß wir es hier nicht etwa nur mit einer auf den bekannten Quellen aufgebauten Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse zu tun haben, sondern mit einer gründlichen, auf neuem reichen Quellenmaterial basierenden Arbeit, die die eingehendste Kenntnis des kurialen Behördenapparates und engste Vertrautheit mit den Schätzen des vatikanischen Archivs verrät und nicht bloß im allgemeinen, sondern auch im einzelnen die Forschung auf diesem Gebiet in weitgehendem Maße fördert. Der Verf. ging bei seinen Studien zunächst von der päpstlichen Kanzlei im 14. und 15. Jahrh. aus, wozu er bereits auf Anregung Tangls in Berlin einen Beitrag geliefert hatte. Das Bestreben, nicht so sehr das Urkunden- und Registerwesen jener Zeit, als vielmehr die Verfassung und innere Organisation der Kanzlei und ihrer Beamten mit dem ihnen zukommenden Geschäftsbereich in ihrer Entwicklung zu kennzeichnen, ließ ihn ausgehen von der Verwaltung zur Zeit des Schismas und der Reformbestrebungen zu Konstanz, unter Martin V und Eugen IV, um von da an in 3 Kapiteln zunächst die Leitung der Kanzlei, die Ausscheidung einzelner Ämter aus derselben und die Entstehung der Vakabilistenkollegien eingehend zu schildern. Führte schon die zuletzt genannte Kennzeichnung der Vakabilistenkollegien dazu, auch die anderen Behörden und ihre Ämterorganisation ins Auge zu fassen, so mußte v. H. erst recht bei der Darstellung der Praxis der Ämterbesetzung und ihrer Folgen wie der Beamtenbesoldung und des Taxwesens im 4. und 5. Kap. sie mit einbeziehen. Im Schlußabschnitt werden die Gründe für die Erfolglosigkeit der Reformbestrebungen der Päpste sowie die Gesamtergebnisse der Arbeit zusammengefaßt.

Im einzelnen charakterisiert v. H. zunächst die päpstliche Kurienvverwaltung zur Zeit des Schismas und die schwere Krisis, in der sie sich damals befand. Hatten sich zwar schon in der vorausgehenden Zeit Symptome der Unsicherheit bemerkbar gemacht, so beherrschten

¹⁾ Was soll aus der evangelischen Kirche werden? Berlin, Huttenverlag, 1919 (16 S.). M. 0,50.

²⁾ Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche. Berlin, Sæmannsverlag, 1919 (32 S.). M. 1.

doch feste Grundsätze und strenge Disziplin die Beamenschaft bis zum J. 1378. Erst die Ausnahmestände seit der Entstehung des Schismas führten zur Außerachtlassung der geltenden Grundsätze und damit, namentlich unter Bonifaz IX zu den beklagenswertesten Mißständen. Der Riß des Schismas brachte es mit sich, daß, wie ich bereits für die Pönitentiarie festgestellt habe, die Leiter der Behörden und die erfahrenen Beamten dem Gegenpapst sich anschlossen. So sah sich Urban VI vor die größten Schwierigkeiten gestellt, zumal bei der gefährvollen Lage der römischen Kurie überhaupt. Schlimm gestalteten sich die Verhältnisse unter dem Einfluß der durch die kirchenstaatliche Lage und die geschärfte Konkurrenz im Oboedienzstreit verursachten Finanzpolitik Bonitaz' IX. Auf ihn führt die Einführung der später so verhängnisvollen Käufllichkeit der Ämterwohl zurück. Kumulation von Benefizien und Umgehung der ordentlichen Behörden häufen sich. Fragen wir nach den näheren Ursachen des damaligen Verfalls und nach den inneren Gründen und den Wirkungen der Korruption, so geben die zeitgenössischen Schriftsteller, so namentlich Dietrich von Nieheim, dessen Anklagen gegen Johann XXIII doch eigentlich nur eine Wiederholung dessen, was er schon über Bonifaz IX gesagt hatte, sind, keinen genügenden Aufschluß. „Die offiziellen Akten des Konstanzer Konzils enthalten sich fest formulierter Urteile, soweit sie in Anklagen gegen einzelne Pontifikate ausmünden könnten, fast vollständig.“ Doch werden die durch die Arbeiten des Konzils gezeitigten Zeugnisse indirekter Art nach wie vor eine wichtige Rolle spielen. Hierher gehören neben der stark übertreibenden Traktat- und Flugschriftenliteratur vor allem drei den Kreisen Johanns XXIII zugehörnde Reformentwürfe, die nicht, wie ich selbst früher meinte, Verordnungen dieses Papstes, sondern Programmpunkte seines Kardinalskollegs darstellen; dazu kommen die aus dem Schoße der ersten Reformkommission hervorgegangenen Reformatorien, die H. im einzelnen würdigt. Leider kam auf dem Konzil ein bindender Konzilsbeschluß hinsichtlich der Verwaltungsorganisation nicht zustande; die Konkordate mit den einzelnen Nationen hatten zunächst andere Aufgaben und berührten nur nebenbei die Frage der Ämterbesetzung. Martin V suchte nach Abschluß des Konzils verschiedentlich reformierend einzugreifen, jedoch ohne durchschlagenden Erfolg. Er hielt sich zu sehr an die ihrerseits bereits bei der Frage der Beilegung des Schismas aus einem Kompromiß hervorgegangenen Vorschläge des Konzils und war in seinen Maßnahmen nicht entschieden und energisch genug. So ist er namentlich dem Grundübel, der Käufllichkeit der Ämter nirgends prinzipiell entgegengetreten. So blieb vieles nur auf dem Papier und auch die Politik Eugens IV führte in den Tagen des Basler Konzils mehr zu einer Sanktionierung des Gewordenen, als zu einer durchgreifenden Reform der Verwaltung anhaftenden Mängel. Der durch das Mißtrauen gegen Martin V genährten radikalen Strömung gegenüber ließ sich Eugen zu sehr von der Rücksicht auf seine Beamten, deren Treue nicht auf eine zu harte Probe gestellt werden durfte, leiten; es fehlte ihm an Initiative. So gut gemeint die Reformversuche dieser Restaurationsepoche, durch die manche Mißstände beseitigt wurden, auch waren, so hat sie doch die späteren Zustände vorbereiten helfen; der richtige Augenblick einer einschneidenden Reform war verpaßt. Die damalige

Besserung war „nur eine Erholung, keine Gesundung“. v. H. sucht nun an der Geschichte der päpstlichen Kanzlei unter Heranziehung paralleler Erscheinungen in den übrigen Behörden die inneren Gründe aufzudecken, weswegen es trotz aller Reformversuche nicht gelang, dem Auflösungsprozeß Einhalt zu tun.

Zu der hier gegebenen Übersicht des 1. Kap. möchte ich noch folgendes bemerken. Ist es einerseits richtig, daß im wesentlichen vor dem Schisma das Reorganisationswerk Johanns XXII und, was noch für die Pönitentiarie hinzuzufügen ist, Benedikts XII sich bewährte, ohne daß besondere Mißstände hervortraten, so können doch letztere nicht voll und ganz dem Schisma zur Last gelegt werden. Manche Erscheinungen haben, wie auch v. H. zeigt, schon in der vorausgehenden Zeit ihre Wurzeln. Dies gilt namentlich auch von den durch mehrere päpstliche Schreiben bezeugten traurigen Zuständen unter den während der Abwesenheit der Päpste in Rom weilenden Pönitentiaren, gegen die zuletzt noch Gregor XI energisch vorzugehen suchte. In der Kanzlei hatte die Gründung des Sekretariats seit Benedikt XII weitgehende Folgen. Ihr ursprünglicher Geschäftsbereich lag auf dem Gebiete der politischen Geheimkorrespondenz. Aber bald griff ihre Tätigkeit auch auf die übrigen päpstlichen Schreiben über, ohne daß durch ein klares Statut ihre Befugnis nach dieser Seite umgrenzt war. Was die Kammer betrifft, so zeigt schon ein Blick in deren Register, daß man bereits in den letzten Jahren vor dem Schisma die alte klare und übersichtliche Ordnung in der Buchführung aufgeben hatte. Andererseits wurde zwar schon zur Zeit des Konstanzer Konzils über die seit Bonifaz IX üblich gewordene Käufllichkeit der Ämter geklagt; allein sie hatte doch noch nicht in dem Maße um sich gegriffen, daß man damals bereits ihre späteren Folgen hätte klar erkennen können. Daß der Pontifikat Bonifaz' IX, den man früher irrtümlich als den Urheber der Annaten bezeichnete, starke Schatten auf fiskalischem Gebiete zeigt, tritt in der Forschung immer klarer hervor und kommt, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, besonders auch bei der Ablasspraxis seiner Zeit zur Geltung. Es kann deshalb auch nicht auffallen, daß gerade unter ihm uns die ersten finanziellen Abmachungen in Form der Kompositionen bei Ehedispensationen begegnen, die gegen Ende des 15. Jahrh. eine sehr bedenkliche Ausgestaltung und Ausnutzung erfuhren. Die Erfolglosigkeit der Reformversuche Martins V sind bekannt. Hervorzuheben ist, daß für die Gestaltung der Geschäftspraxis zu seiner Zeit die Einführung der bisher nur vereinzelt, namentlich seit Clemens VII gebräuchlichen Briefgattung der Brevien nicht ohne Bedeutung war. Eugens IV Reformen möchte ich, besonders was die Pönitentiarie betrifft, etwas höher anschlagen, als der Verfasser. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß seit dieser Zeit die Verleihung einzelner Indulte sehr überhand nimmt. Dies gilt besonders von der jetzt nachhaltig einsetzenden Verleihung der Ablassbriefe, die zunächst nur als Formulare hergestellt und erst draußen *in partibus* von den päpstlichen Kommissaren für die Bittsteller ausgefertigt wurden. Sobald sich diese, wie seit der 2. Hälfte des 15. Jahrh., in großen Massen häuften, war eine strenge Kontrolle der Bittsteller nicht mehr möglich. Überall beobachten wir eine immer weiter um sich greifende Zergliederung und Dezentralisation der früheren einheitlichen Leitung. Hier hätte rechtzeitig Einhalt geboten werden müssen.

Im folgenden Abschnitt behandelt der Verf. die Leitung der Kanzlei, die Stellung des Vizekanzlers und seines Stellvertreters, des Präsidialbureaus, des *custos, notarius* und *ostiarius cancellariae*. Einige Punkte seien hervorgehoben. Was die Stellung des Vizekanzlers betrifft, die seit Benedikt XIII in den Kanzleiregeln durch den Abschnitt „*de potestate vicecancellarii*“ gekennzeichnet ist, so ist diese bisher nirgends mit solcher Ausführlichkeit zusammenfassend gekennzeichnet worden, wenngleich der Verf. nur die Grundlinien der Tätigkeit des Vizekanzlers hervorhebt. Wir lernen hier seine Befugnisse in der Leitung der Kanzlei, in der Anstellung der Beamten, seine Disziplinalgewalt, seine Rechte bei Gnadenverleihungen, verbunden mit der Signaturbefugnis, seine Mitwirkung bei der Erledigung von Justizsachen, seine Tätig-

keit auf dem Gebiete des Gerichtswesens, schließlich sein Einkommen und seinen Einfluß an der Kurie kennen. Hervorzuheben ist, daß trotz der allmählichen, besonders durch die Abzweigung neuer Behörden vom Stamme der Kanzlei verursachten Minderung seines Geschäftsbereichs seine Stellung an der Kurie nach Rang und Einkommen immer mehr wuchs. Sie galt als erste und begehrteste Würde an der Kurie. Um so mehr ist es zu bedauern, daß seit der 2. Hälfte des 15. Jahrh. dieses Amt vielfach nicht mehr nach dem Maßstab der Befähigung und Vorbildung in der Kanzlei selbst, sondern nach anderen Gesichtspunkten besetzt wurde. Fast ausschließlich haben es seitdem päpstliche Nepoten erhalten.

Im einzelnen möchte man wünschen, daß der Verf. in der Kennzeichnung der Tätigkeit des Vizekanzlers bei der Expedition der Urkunden etwas ausführlicher wäre. Ich denke hier vor allem auch an die von Berlière aufgedeckten und von mir klargestellten Recipe-Vermerke des Kanzlers auf den Suppliken. Sehr dürftig ist, was über die Signatur der Originale mit „*lecta et concordat*“ gesagt wird. Richtig ist, daß sie nicht auf allen Schreiben erscheint, zu beachten aber auch, daß sie früher anders lautete und namentlich für das 13. und beginnende 14. Jahrh. noch nicht völlig aufgeklärt ist. Material hierzu liefert namentlich A. Lang in seinen *Acta Salzburgo-Aquilejensia*. Was die Disziplinargewalt des Vizekanzlers betrifft, so darf hier noch ergänzend auf das von mir in Röm. Quartalschr. 1905 S. 190 besprochene Karzerregister von 1344–1355 hingewiesen werden, in dem zahlreiche Fälle von Bestrafung durch den Vizekanzler, Kamerar und Großpönitentiar bzw. deren Auditoren im Bereiche ihrer Behörden verzeichnet sind. Eine genaue Untersuchung über die Strafgewalt des Kamerars im weiteren Sinne steht noch aus. Bezüglich der Signaturbefugnis des Vizekanzlers im 14. Jahrh. darf ich jetzt wohl auf meine Darlegungen im *Repertorium Germanicum* I, 75* ff. hinweisen. Über die Stellung des Vizekanzlers auf dem Gebiet des Gerichtswesens handelt der Verf. nur kurz. Hier hätte auf E. Schneiders Darlegungen über die Rota Bezug genommen werden müssen. Was die Auffassung H.s betrifft, daß die Pönitentiarie schon mindestens seit dem 12. Jahrh. mit eigenem Schreibmaterial arbeitete, so scheint hier ein Druckfehler vorzuliegen. Es muß natürlich „13. Jahrh.“ heißen, da vor Innozenz IV Skriptoren der Pönitentiarie noch nicht nachgewiesen werden konnten, wenn sie wohl auch schon vorher bestanden. Bezüglich der Verteilung der Konzepte an die Schreiber hätte auf die hervorragende Stellung des Reskribendars hingewiesen werden können (Vgl. *Repertorium* S. 88*).

Im 2. Kap., das die Ausscheidung einzelner Ämter aus der Kanzlei behandelt, kennzeichnet v. H. das allmähliche Herauswachsen der *Signatura gratiae et iustitiae* sowie der Datarie und deren Ausgestaltung bis zum 16. Jahrh. Für die Datarie hat ja neuestens Célrier eine zusammenfassende Darlegung gegeben, ohne jedoch ihre Entstehung in ihrer Wurzel tiefer zu erfassen. v. H. kommt in verschiedenen Punkten über ihn hinaus.

Ich darf mich wohl damit begnügen, auf die Ausführungen im *Repertorium* hinzuweisen, wo sowohl über die Stellung des Datars (unter Clemens VII.: *datator*) wie der Referendare neue Aufschlüsse für das 14. Jahrh. sich finden. Nach Dietrich v. Nieheim (*De scismate* 134) und den Anklageartikeln gegen Johann XXIII hätten Bonifaz IX und Johann XXIII die Unterzeichnung der Suppliken von der Zahlung mehr oder minder bedeutender Summen abhängig gemacht. Inwieweit diese Vorwürfe auf Simonie richtig sind, bedarf noch einer eingehenderen Untersuchung. v. H. hält unter Verweis auf Einzählungen dieser Art in den Introitusregistern Johanns XXIII die Berichte in ihrem Kern für richtig und glaubt feststellen zu können, daß als Mittelsmänner für diese Zahlungen die Referendare gedient hätten. Ich halte dies nicht für erwiesen. Sehr bedeutsam und wichtig für die Beurteilung der Zustände an der päpstlichen Kurie seit Sixtus IV sind die gründlichen Darlegungen des Verf. über die Stellung der Datarie im Rahmen der päpstlichen Finanzverwaltung, wobei namentlich die Kompositionen bei Dispensationen, die beim Ausbruch der Reformation eine so verhängnisvolle Rolle spielten, näher verfolgt werden. Im einzelnen wird ge-

zeigt, daß die Einführung der Komposition zwar Sixtus IV nicht zur Last zu legen ist, da sie schon, wie sich speziell für die Pönitentiarie nachweisen ließ, im 14. Jahrh. üblich war, daß er aber sie systematisiert und ihre Einziehung der Datarie, die mit ziemlicher Sicherheit um 1480/81 als Finanzbehörde organisiert wurde, zuwies. Der Datarie fiel dann auch die Einziehung der aus dem Ämterkauf und den Indulgenzen fließenden Gelder zu. Der Datar verfügte somit über die Verwaltung ganz gewaltiger Summen. Am 1. Juli 1505 quittierte der Papst dem Datar über 151 578 Kammergulden für seine Amtsführung von 1 $\frac{3}{4}$ Jahren. Erst durch die Kenntnis dieser aufschlußreichen Darlegungen können die Vorgänge bei der Bestätigung Albrechts von Mainz, wie ich an anderer Stelle (Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablaßpraxis, Freiburg 1917) gezeigt habe, richtig gewürdigt werden. Was die Registratur der Suppliken betrifft, so stoßen wir nicht erst unter Bonifaz IX, sondern in der Avignonesischen Kanzlei schon im ersten Jahre Clemens' VII auf mehrere Registerschreiber. Zwar erwähnen die Kanzleiregeln dieses Papstes nur einen Beamten dieser Art, in den Registern begegnen uns aber ständig zwei Schreiber, Guillelmus Sanheti und Bernardus Stephani, die bereits unter Gregor XI im Dienst waren und ausdrücklich als Registratoren bezeichnet werden. Daneben erscheinen noch zwei Hilfsbeamte, von denen der eine ebenfalls schon unter Gregor XI in der Supplikenregistratur tätig war (*qui in registro supplicationum tempore dicti predecessoris fideliter servivit*).

Als beachtenswert dürfte mit Bezug auf die oben gegebenen Hinweise hervorgehoben werden, daß sowohl in der römischen wie in der avignonesischen Oboedienz die gleichen Veränderungen vielfach fast zu derselben Zeit vor sich gehen und zu neuen Beamtenstellungen den Anlaß gaben. Dies läßt sich daraus erklären, daß zum Teil schon offenbar unter Gregor XI der Grund hierzu gelegt war, daß ferner, wie das bei der Pönitentiarie schon festgestellt wurde, und von H. auch für die Kanzlei konstatiert wird, beim Ausbruch des Schismas viele Beamte, meist die besten, dem avignonesischen Papst sich anschlossen. Möglich wäre es auch, daß man in beiden Kurien über die Neuerungen in der Geschäftspraxis sich gegenseitig orientierte. Jedenfalls ist die Praxis in Avignon aus der Zeit des Schismas nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwicklung auf diesem Gebiete nach dem Zusammenschluß der Parteien in Pisa gewesen.

Im 3. Kap. kennzeichnet der Verf. in gründlicher Darlegung die Entstehung der Vakabilistenkollegien, wobei er die Anfänge der Kollegialverfassung zurückführt auf jene Fälle, wo eine Beamtenklasse sich aus mehreren Köpfen zusammensetzte und gewisse gemeinsame Veranstaltungen hatte; sie sind aber zumeist in Anschluß an die Verwaltung und die durch die Beamten selbst vorgenommene Einziehung der Einkünfte entstanden, was bereits bei den Kanzlei- und Pönentiarischreibern sich für das 14. Jahrh. feststellen läßt. Der weitere Ausbau der Kollegien vollzog sich erst im Verlauf des 15. Jahrh., in demselben Maße, als eine schwächliche Gesetzgebung derlei Bestrebungen nachgab. Mancherlei Willkürlichkeiten und eine außerordentliche Überfüllung der Ämter waren infolge der Übernahmen der Beamten von drei Oboedienzen eingetreten, so daß die Reformkommission in Konstanz sich eingehend damit beschäftigen mußte, ohne jedoch in Bezug auf alle Beamtenklassen zu festen Entschlüssen zu gelangen. Die Überfüllung wirkte bis in die 50er Jahre des 15. Jahrh. nach. Die Verleihung einer festen Kollegialverfassung läßt sich namentlich seit Eugen IV verfolgen; die Käufllichkeit der Ämter hat die Gesamtentwicklung stark beeinflußt. Im einzelnen behandelt nun der Verf. das Kolleg der Skriptoren. Daran anschließend das der Abbreviatoren, das im J. 1479 durch Sixtus IV seine endgültige selbständige Verfassung erhielt, wobei die 72 Ämter, aus denen es bestehen sollte, in käufliche umgewandelt wurden und der Vizekanzler zur Entschädigung für den Verzicht auf die Amtseinnahmen 8000 Dukaten und das Recht auf die

Besetzung von 21 Stellen erhielt. Die Notare des Kammergerichtshofes (*notarii curiae causarum camerae*) erhielten am 26. Juli 1469 ihre feste kollegiale Verfassung. Sixtus IV setzte die Zahl der Konsistorialadvokaten auf 10, die der Rotaauditoren auf 12 und der Prokuratoren der Pönitentiarie auf 24 fest. Die Notare der Rota wurden 1477 zu einem festen Kolleg zusammengeschlossen; bisher waren sie Privatbeamte der Auditoren. Ihr Statutenbuch hat H. aufgefunden und in Exkurs VIII, 2 besprochen. Im J. 1479 erhielten auch die Kammernotare ihre Kollegialverfassung. Das Kolleg der Sollizitatoren der apostolischen Briefe wurde im J. 1482 errichtet und bestand aus 100 Mitgliedern. Die Sollizitatoren, im engeren Sinne nicht Anwälte, sondern Agenten, die den an der Kurie sich einfindenden Bittstellern vor den Behörden behilflich waren, sind die Nachfolger der früheren, nicht zu einem Kolleg als Beamte zusammengeschlossenen Prokuratoren. v. H. gibt einen kurzen Überblick über die Prokuratoren, die seit dem 13. Jahrh. die Sache hochgestellter Personen und Kollegien und Kommunitäten (Fürsten, Bischöfe, Äbte, Städte) an der Kurie vertraten. Ständig waren am frühesten die Orden vertreten, seit dem 14. Jahrh. auch fremde Höfe und Stadtstaaten. Vielfach vertraten auch kuriale Beamte ihre heimischen Bittsteller. Die Stellung der Prokuratoren und ihre Bedeutung für den internationalen Verkehr bildet ein noch zu untersuchendes und sehr interessantes Kapitel zur Geschichte der päpstlichen Kurie. Die Gründung des Sollizitatorenkollegs war verknüpft mit einer von diesen Beamten zu erlegenden beträchtlichen Kaufsumme von 35 000 Golddukaten. Neben ihnen konnten übrigens auch noch andere Agenten Verwendung finden. Das Kolleg der 52 *Collectores taxae plumbi*, deren Verdoppelung Alexander VI für notwendig erachtete, wurde von Innozenz VIII gegründet und war weniger durch die Bedürfnisse der Verwaltung als durch die finanzielle Kalamität der Kammer veranlaßt. Mit dem Verkauf dieser Ämter erhielt die Kammer selbst 24 000 Dukaten. Eingehend behandelt v. H. die Stellung der Sekretäre, indem er im Anschluß an meine Feststellungen über deren Entstehung seit Benedikt XII ihre Tätigkeit bei der Herstellung der Geheimkorrespondenz der Kurie, wie bei den Papstbriefen überhaupt, insbesondere aber bei der seit Martin V in größerem Maßstab üblichen Brevenkorrespondenz verfolgt bis zur Gründung der eigentlichen Sekretarie der Breven unter Innozenz VIII, der ihre Zahl von 6 auf 24 erhöhte. Die Ursache dieser Gründung wird von Innozenz VIII in der Bulle selbst angegeben. Der Krieg mit Neapel führte zu einer Erschöpfung des päpstlichen Schatzes. Mitra, Triregnum und ein Teil des päpstlichen Kronschatzes hatte den römischen Bankiers für 100 000 Dukaten verpfändet werden müssen. Durch die Schaffung von 24 neuen Ämtern (außer den schon bestehenden 6, die allmählich erlöschen sollten) ergab sich eine Kaufsumme von 63 000 Kammerdukaten. Die Sekretäre erhielten als finanzielle Kompensationen außer den Kanzleigefällen und der Breventaxe die *Taxa quinta* für die *per cameram* gehenden Expeditionen. Dazu kam eine neue Steuer, die allen in der apostolischen Kammer zur Verleihung kommanden kirchenstaatlichen Ämtern auferlegt wurde. Das Kolleg der 81 *Scriptores brevium* wurde ebenfalls von Alexander VI zum Teil aus finanziellen Gründen ins Leben gerufen. Die neuen Beamten

brachten (z. T. zur Ausrüstung einer Türkenflotte) 60 000 Dukaten auf. Der Papst hatte zugleich die Absicht, eine vollständige Registrierung aller Breven durchzuführen. Die Schaffung des Kollegs der 101 Archivscriptoren brachte 70 000, der 141 *praesidentes annonae* 91 000 Dukaten für die Bedürfnisse der Kammer bzw. die Verwaltung des Kirchenstaates und den Türkenkrieg. Die später errichteten Kollegien der Kubikulare und Scutiferi zahlten während des Krieges gegen die Franzosen zusammen 202 000 Dukaten. Die letzte von Leo X 1520 bewirkte Ämterschöpfung der 401 *milites s. Petri* brachte zur Tilgung der während des urbinatischen Krieges entstandenen Schuld in Anteilen von je 1000 Dukaten die große Summe von 401 000 Dukaten.

Brachte bereits dieses Kapitel, aus dem sich ergibt, daß die Neuschöpfung der Kollegien — zum Schaden der Verwaltung selbst — zum großen Teil durch die finanziellen Bedürfnisse der Kurie bedingt war, ständige Hinweise auf die Ämterkäufllichkeit, so gibt der Verf. im 4. Kap. eine eingehende Darstellung der Praxis der Ämterbesetzung und ihrer Folgen, indem er den Ursprung der Ämterkäufllichkeit, deren Spuren sich bis auf Bonifaz IX zurückverfolgen lassen, insofern sie wahrscheinlich unter ihm aufkam, seit den Tagen des Schismas klarzulegen versucht, und ein reiches Quellenmaterial für diese Frage verarbeitet. Das in der Zeit der Reformkonzilien viel beklagte Übel setzte sich auch in der Restaurations-epoche fort; seit Kalixt III wurden die Erträge hieraus, die bis dahin in die Privatschatulle des Papstes flossen, fiskalischen Zwecken dienstbar gemacht; Sixtus IV, unter dem die meisten Ämter in Kanzlei, Kammer und Pönitentiarie als käuflich galten, hat die Ämterkäufllichkeit fest eingebürgert. Die Entwicklung fand unter Leo X in mehrfacher Beziehung ihren Abschluß. Unter ihm läßt sich eine genaue Liste aufstellen, die v. H. im Quellenband veröffentlicht hat. Die Ämter der Rotaauditoren, des Kanzleiregens, der Referendare und des Fiskaladvokaten waren ausgenommen. Selbstverständlich entschied der Kaufkontrakt nicht schon über die Aufnahme der Bewerber. Prüfung, Admission und Vereidigung waren nach wie vor entscheidend. Daß das starke Überhandnehmen der Ämterkäufllichkeit mit den finanziellen Bedürfnissen und Nöten der damaligen Kurie in engster Beziehung stand, wurde oben gezeigt. Die Entwicklung erfuhr aber noch dadurch eine Verschärfung, daß die Ämterkumulation damit gleichen Schritt hielt. Bemerkenswert ist hierfür auch wieder der Pontifikat Sixtus' IV, insofern von nun an die Gründungsurkunden der Kollegien das Zugeständnis enthielten, daß das neue Amt mit jedem anderen, mit Ausnahme weniger Fälle, an der Kurie vereinbar sein solle. Bisweilen waren drei und vier Ämter miteinander vereinigt. Der Höhepunkt der Ämterkumulation ist mit Alexander VI im ganzen überschritten; praktisch „kommt ihr die Bedeutung, die man ihr beizulegen gewohnt ist, doch nicht zu. Die Fälle schrumpfen der Zahl nach sehr stark zusammen, wenn man sie auf die verschiedenen Pontifikate oder die einzelnen Jahrzehnte verteilt.“ Was die Ämterkäufllichkeit betrifft, so hebt H. hervor, daß trotz einer gewissen Passivität die verantwortlichen Stellen vorsichtiger verfahren, als sich aus ihrer Gesetzgebung schließen läßt. Daß infolge der Ämterkäufllichkeit die Tendenz darauf hinauslief, die Arbeitsleistung auf ein Minimum vielfach herabzudrücken,

liegt bei der großen Zahl der Beamten nahe und wird im einzelnen vom Verf. dargetan. Für die jüngere Epoche ist vor allem das starke Eindringen des Laienelementes, das mit den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts einsetzt, neben den Klerikern bemerkbar. Trotz wiederholter Klagen und dementsprechender Gegenmaßnahmen der verantwortlichen Stellen treten die Folgen dieser Gesamtentwicklung, die sich in mancherlei Unregelmäßigkeiten, in der starken Nachlässigkeit in der Arbeitsleistung und in dem Mangel an Verantwortungsgefühl geltend machen, immer stärker hervor. Trotz der strengsten Strafbestimmungen kamen Fälschungen vor: der Höhepunkt liegt auch hier im Pontifikat Alexanders VI. Aus späterer Zeit sind keine Fälle dieser Art nachweisbar.

Was den Ursprung der Käuflichkeit der Ämter betrifft, so bringt v. H. in den Nachträgen des II. Bandes (S. 254) eine Mitteilung von K. H. Schäfer aus den Kammerakten von 1367, wonach damals den dort genannten *ostiarü* und *servientes armorum* im ganzen 1340 Kammergulden ausbezahlt wurden, „*ex eo, quod coram d. camerario officiis suis, que tenere solebant, renunciaverunt solemniter et expresse*“, um damit die Möglichkeit anzudeuten, daß Käuflichkeit der Ämter bereits in der Avignoneser Periode vorhanden gewesen sei. Ich halte dies für nicht zutreffend. In dem vorliegenden Fall handelt es sich offenbar, wie auch v. H. vermutet, um Gratifikationen nach Abschluß des Dienstes, oder um anderweitige Entschädigungsansprüche, die mit der Käuflichkeit nichts zu tun haben. Von dieser liegt in der Avignoneser Periode keine Spur vor. Was den Ursprung der Käuflichkeit im besonderen betrifft, so wird sie zuerst von Dietrich v. Nieheim Bonifaz IX (für die Skriptorenstellen der Kanzlei und Pönitentiarie) und Johann XXIII zum Vorwurf gemacht. Indem v. H. nun zeigt, daß die erbitterten Schmähungen Dietrichs gegen beide Päpste auf persönliche Gründe zurückzuführen und seine Angaben deshalb mit Vorsicht aufzunehmen sind, stellt er für die Zeit Johanns XXIII auf Grund von Eintragungen in dessen Kammerregister und seiner Verordnungen die Käuflichkeit fest. Sie war damals sicher für die Skriptorenämter eingebürgert und ist aller Wahrscheinlichkeit nach von Bonifaz IX eingeführt worden, da die ihm unmittelbar folgenden Päpste nicht in Betracht kommen können. Hervorzuheben ist hier, daß unter ihm die zahlreichen Neuernennungen seit 1400 ohne ausreichenden Grund vorgenommen wurden, die auf einen Umschwung hindeuteten „zu welchem die zwingenden Gründe nur in der finanziellen Notlage der letzten Jahre dieses Pontifikats liegen können. Bemerkenswert ist, daß unter ihm schon vorher ausdrücklich bei Ernennung von zwei Skriptoren auf Grund einer Resignation der früheren die Warnung ausgesprochen wird: *ne in resignatione . . . aliqua simonie pravitatis interveniat seu etiam corruptela*“. Allzu großes Gewicht darf man aber hierauf nicht legen, wenn sie auch andeutet, daß private Abmachungen vorgekommen sein mögen. Über Ämterkauf und Ämterpreise orientiert vorzüglich der Exkurs XIV im 2. Band mit den dort angeführten Tabellen, wo alles erreichbare Material zusammengestellt ist, über Ämterkumulation der Exkurs XVII, der bis auf die Zeit des Schismas zurückgeht.

Das 5. Kap. handelt über die Beamtenbesoldung und das Taxwesen, wobei v. H. die verschiedenen Taxen (für Reinschrift, Konzept, Siegel, Register, dazu die *Taxa quinta* und die der Sollizitatoren) bespricht und das Aufkommen der Nebensporteln und Zuschlagstaxen, die seit dem 15. Jahrh. das übersichtliche Taxsystem überwucherten, wie die Ausschreitungen des Taxwesens im Zusammenhang mit der Ämterkäuflichkeit nebst den Reformversuchen näher verfolgt. Beachtet man, daß nach einer amtlichen Statistik die Zahl der käuflichen Ämter 1513—1521 von 936 auf 2232 gestiegen war, und 1520 das investierte Kapital auf 2485159 Dukaten sich belief, während die Rente ungefähr auf 298390 Dukaten geschätzt wurde, von denen 150000 Dukaten durch Taxerhebungen eingebracht werden mußten, so kann man sich einen Begriff von der ungeheuren Steigerung des Taxwesens in

jener Zeit machen. Auf Einzelheiten gehen wir nicht ein. Die schon von mir gekennzeichneten Entgleisungen Wokers und anderer, daß die Taxen für die Erlangung der betr. Gnade erhoben worden seien, werden auch von H. zurückgewiesen. Im ganzen bietet aber diese ganze Entwicklung, zu der noch H.s Exkurse im 2. Band S. 201 ff. heranzuziehen sind, ein trauriges Bild, und es ist aufs tiefste zu bedauern, daß bei allen Reformversuchen es nicht gelungen ist, hier rechtzeitig im Interesse der Kurie und ihrer Beamten Wandel zu schaffen und zu dem vereinfachten System der älteren Zeit zurückzukehren. Leider hat v. H. in diesen Ausführungen von einer eingehenden Besprechung der Taxlisten der Kanzlei, namentlich auch der gedruckten, die ich für die Pönitentiarie eingehend verfolgt habe, abgesehen, er scheint aber die Absicht zu haben, in einer besonderen Studie darauf zurückzukommen, was sehr zu begrüßen wäre, da zurzeit niemand auf dem Gebiete der päpstlichen Kanzleigeschichte dieser Epoche sich so vorzüglich wie H. auskennt.

Im Schlußkapitel legt der Verf. die Gründe für die Erfolglosigkeit der Reformen, die er im einzelnen in kurzem Überblick verfolgt, dar. Die jeweiligen Kommissionen begnügten sich in der Regel damit, das alte Gesetzgebungsmaterial zu sammeln und auf die Durchführung der früheren Bestimmungen meist nur unter Verschärfung der Disziplinarstrafen zu drängen, ohne dabei tiefer einzudringen und die Maßnahmen den Verhältnissen entsprechend zu treffen. Die Beamtschaft war so vielfach in der Lage, für einen angefochtenen Usus, wenn auch nicht einen Rechtsgrund, so doch eine längere Praxis statuieren zu können. Dazu kam, daß namentlich in der jüngeren Periode den entscheidenden Stellen nicht selten die Sachkenntnis abging, daß es am Verständnis der Details fehlte. Durch den Nepotismus wurde die Neigung zu Kompromissen erst recht verschärft. Die inneren und äußeren Reibungen brachten meist die Reformentwürfe, so gut sie gemeint waren, zum Scheitern. Charakteristisch und bemerkenswert sind in dieser Beziehung die mit vollem Ernst aufgenommenen Reformversuche und Entwürfe Alexanders VI, die in ihrer Tendenz wie in ihrem Umfang zum Bedeutendsten auf diesem Gebiete gehören. Doch ist zu betonen, daß trotz andauernder Mißerfolge doch nicht alle früheren Reformarbeiten mit einem negativen Ergebnis endigten. Nachwirkungen und Anregungen zeigten sich unter Eugen IV wie Pius II, Paul II wie Sixtus IV. Auch von den Entwürfen Alexanders VI sind wohl Einzelheiten zur Durchführung gekommen. Die positiven Resultate waren allerdings meist verhältnismäßig gering, da die Reformkommissionen nicht so sehr Fragen prinzipieller Art, als die im Rahmen des Reglements nötig erscheinenden Modifikationen zur Beschlußfassung im Auge hatten. Die tieferen Gründe des Mißerfolgs sieht v. H. darin, daß die vorgeschlagenen Mittel die eigentliche Ursache nicht trafen. Am klarsten zeigt dies die Frage der Käuflichkeit der Ämter. Trotz wiederholter Versuche, sie in Verbindung mit der Unterdrückung der überflüssigen Ämter einzuschränken, dehnte sie sich zugleich mit der Überhandnahme weiterer Kolleggründungen immer weiter aus. Die Schwierigkeiten der Reform lagen in der Finanzpolitik der Päpste. Die Finanzen des apostolischen Stuhls waren zum Teil infolge der kostspieligen Türkenzugsunternehmungen in Zerrüttung

geraten, besonders aber durch die mannigfachen Kriege, welche durch die Nepoten- und Hauspolitik der Päpste seit Sixtus IV veranlaßt worden waren, in geringerem Maße auch durch die Baulust und Kunstliebe einzelner Päpste erschöpft. Seit Sixtus IV sind alle Ämterkreierungen Zwangsanleihen der Kammer gewesen, die zumeist nur sehr eng begrenzten Zwecken der päpstlichen Territorialpolitik gedient haben.

Anstatt, wie das etwa ein halbes Jahrhundert später der Fall war, durch ein klar geordnetes System direkter und indirekter Steuern aus dem Kirchenstaat, dessen innere Lage, dessen Ausgestaltung allerdings noch unfertig war, dessen Zustände infolge der allgemeinen Politik sich noch in stärkster Verwirrung befanden, der Finanznot aufzuhelfen, glaubte die apostolische Kammer die Kosten der Unternehmungen der Päpste zu Lasten der gesamten Christenheit zu legen. Die Steigerung der Ämterkäuflichkeit, die Taxüberschreitungen und damit die Disziplinlosigkeit der kurialen Beamtenschaft, waren eine direkte Folge dieser Finanzpolitik. Die alten wohlgeordneten Instanzen der Verwaltung sahen sich in Konkurrenz versetzt gegenüber den neuen Behörden namentlich des Sekretariats und der Datarie, die neben der Kammer und Kanzlei allzu selbständig sich entfalteten, der Willkür Vorschub leisteten und den einheitlich geordneten Gang der Verwaltung durchbrachen. „Willkürliche Behandlung des geltenden Rechts und damit eine starke Erschütterung der unbedingten Rechtsverbindlichkeit der erlassenen Verordnungen sind die hervorstechendsten Züge der Verwaltung am Ende des Mittelalters.“

Soweit diese Verhältnisse und Mißstände in der Verwaltung, wofür die Verantwortung den leitenden Stellen in erster Linie zufällt, die allgemeine Stimmung der Zeit beeinflußten, glaubt v. H. feststellen zu müssen, daß die in den Zeugnissen offiziellen Charakters, in den diplomatischen Vorstellungen einzelner Herrscher, in den Eingaben öffentlicher Korporationen, in den Gravamina der deutschen Nation wie in den Feststellungen und Denkschriften einzelner Persönlichkeiten an der Kurie zum Ausdruck gebrachten Klagen in ihrer Kritik wohl in vielem zu stark verallgemeinerten, in manchen Einzelheiten fehlgriffen und den Kern des Übels nicht trafen, im Grunde aber — namentlich gegenüber den Vorgängen in der Datarie, zum Teil auch in der Sekretarie und Signatur — durchaus berechtigt waren, wie schon dies Pastor in seiner Papstgeschichte erkannt und ausgesprochen hat. „Die antikuriale Opposition hatte es beim Angriff auf die äußeren Positionen der reinen Verwaltung bewenden lassen, die religiöse Kritik ging weiter . . . Trotzdem ist die geistige Krisis, die sich vorbereitete, dadurch wohl kaum hervorgerufen, sondern nur beschleunigt worden. Die Mißstände der Verwaltung gaben nur den äußeren Anstoß zu ihrem Ausbruch; sie tragen die Schuld, daß die Erschütterung eine so allgemeine und tiefe geworden ist. Zu spät sah die Kurie ein, was sie ihrer Autorität mit ihrem Zögern und Vertagen vergeben hatte. Die große Verwaltungsreform ist tatsächlich erst im Anschluß an das tridentinische Konzil begonnen worden.“

Zusammenfassend können wir sagen, daß der Verfasser wie in seinem Gesamturteil so auch im einzelnen in ruhiger und sachlicher Abwägung der Verhältnisse, ohne einseitige Übertreibungen und voreilige Schlußfolgerungen, unter Heranziehung eines geradezu minutiösen Quellenmaterials und in gerechter Be-

tonung auch der guten Seiten und Absichten der leitenden Stellen wie der einzelnen Organe den Lauf der Entwicklung zu kennzeichnen sich bemüht hat. Dadurch erhält das Werk einen dauernden Wert, der noch erhöht wird durch den Quellenband mit seinen zahlreichen Urkunden, Statistiken und Einzeluntersuchungen. Die darin aufgenommenen 301 Regesten von 1380—1540, die ausgezeichneten Beamtenlisten für die gleiche Periode, die lehrreichen Exkurse, die uns in vielen Punkten über die bisherige Kenntnis des Geschäftsganges der Behörden, ihrer Zusammensetzung und Statuten, des Amterkaufs und der Kumulationen, des Tax- und Gebührenwesens, sowie besonders auch der Personalstatistik hinausführen, schließlich die Analekten zu den Reformarbeiten der Päpste sind ein bleibendes Zeugnis der jahrelangen unverdrossenen Arbeit des Verf., die der am besten zu würdigen weiß, der selbst erfahren hat, was es heißt, Hunderte und Tausende von Registern, Rechnungen und Akten für einen bestimmten Gegenstand durcharbeiten, selbst auf die Gefahr hin, in einzelnen Fällen nur ein negatives Ergebnis buchen zu können. Unter den Regesten bringt v. H. auch vier Pönitentialeurkunden über die Verminderung der Pönitentiarschreiber durch Martin V (1426), ihre Reduktion unter Nikolaus V (1449), über die Bewilligung einer neuen Taxgebühr für dieselben durch Pius II (1464) und schließlich über das von Sixtus IV dem Großpönentiar verliehene Recht, 8 Ämter im Kolleg der Prokuratoren zu besetzen (1480), die zu den vom mir veröffentlichten Regesten noch hinzuzufügen sind. Die Personalstatistik der zahlreichen Beamten vom Schisma bis zum 16. Jahrh. (S. 69 ff.) ist eine ganz enorme und außerordentlich zu begründende Detailarbeit, zumal sie sich nicht nur auf die Kanzleibeamten beschränkt, darunter auch noch einige Angaben (S. 97) über die Großpönentiar Leonardus Grossus, Laurentius und Antonius Pucci. Für die Avignonese Zeit unter Clemens VII finden die Listen jetzt eine Ergänzung durch die Angaben im Repertorium Germ. I 331 ff. Hervorgehoben seien unter den Dataren außer dem von H. erwähnten Johannes de Bronhiaro noch Jacobus de Montenayo, Petrus Gerardi und Egidius de Curtibus. Zu dem *Modus expediendi litteras apostolicas* werden von H. noch außer den von Schmitz-Kallenberg (*Practica cancellariae*) zugrunde gelegten Handschriften zwei weitere aus München mitgeteilt. Über die eigentümlichen wohl auf den Volkswitz zurückgehenden Benennungen der Kollegien der Mamelucken, Janitscharen und Stradioten gibt v. H. S. 149 Aufschluß. Die Janitscharen sind nichts anderes als die Sollicitatoren, die Stradioten die *notarii curiae Romanae*; die Mamelucken wahrscheinlich die Abbreviatoren. Neues bietet der Verf. besonders auch in dem Exkurs über die sog. *expeditio per cameram*, indem er zeigt, daß der Ausdruck in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. zwar beibehalten wurde, aber infolge der Änderungen des Geschäftsganges seit dem Aufkommen des Summators einen anderen Sinn hatte. In diesem Zusammenhang erscheint auch der Ausdruck „*per cameram secretam*“ über den ich seiner Zeit (Mitteil. u. Unters.) erstmals genaue Feststellungen gemacht habe, in neuer Beleuchtung. Der Quellenband schließt mit den sehr interessanten Ausführungen und Quellen über die Reformarbeiten der Päpste.

Bei der großen Fülle des Materials, das v. Hofmann in diesem Buche verarbeitet hat, möchte man eigentlich wünschen, daß er von vornherein eine Gesamtdarstellung der Geschichte der apostolischen Kanzlei und des päpstlichen Urkundenwesens im ausgehenden Mittelalter ins Auge gefaßt hätte. Im wesentlichen sind wir doch jetzt über den Geschäftsgang und das Urkundenwesen in dieser Behörde gut unterrichtet. Durch die vorliegende Arbeit ist jedenfalls hierzu die beste Grundlage für das 15. Jahrh. geschaffen. Kommt dem Buche nach dieser Seite eine hervorragende Bedeutung zu, so besonders auch für die Geschichte der allgemeinen Entwicklung des ausgehenden Mittelalters. Die Geschichte der kurialen Verfassung jener Zeit bildet einen sehr bedeutenden Ausschnitt aus der Papst- und Kirchengeschichte und ist vielleicht mehr als alles andere geeignet, die Gesamtsituation von einer bestimmten Seite klar zu beleuchten, da der ganze Verwaltungsapparat in weitgehendem Maße in die Gesamtentwicklung mit eingreift, ja diese in mancher Hinsicht

bestimmt und in seiner Ausgestaltung, Ausdehnung und internationalen Zusammensetzung eine Bedeutung erlangte, die weit über die Grenzen expedierender Behörden hinausging — ein kleiner Staat für sich, in dem die Interessen der abendländischen Welt zusammenliefen, ein Organismus, dessen Werden und Wirken die Entwicklung der Zeit selbst widerspiegelt. Nicht umsonst hat auch L. von Pastor gerade diesem Teil der Papstgeschichte, namentlich in den letzten Bänden, die eingehendste Behandlung mit vielen Einzelergebnissen zukommen lassen.

Überschauen wir diese Entwicklung in ihrem Gesamtverlauf, so hat v. H. offenbar richtig gesehen, wenn er den tiefsten Grund des Niedergangs in der damaligen Finanznot und Finanzpolitik des päpstlichen Stuhles sieht, die für das 15. Jahrh. leider noch immer nicht genügend erforscht ist. Aber war nicht auch die Finanzpolitik in Verbindung mit den Reservationen auf dem Gebiete des Benefizial- und Besteuerungsrechts das hervorstechende Charakteristikum in der Verwaltung der Päpste des 14. Jahrh. seit Johann XXII, unter denen doch die kuriale Verfassung des späteren Mittelalters auf eine feste einheitliche Basis gestellt wurde und noch nicht die späteren Schattenseiten aufweist, wenngleich in der Mitte des Jahrhunderts bereits die Wurzeln der Zergliederung und Verzweigung des ganzen Systems schon einsetzen? Eine nähere Untersuchung dieser Frage könnte zu interessanten Einzelergebnissen führen, namentlich wenn man die Finanzquellen und die Zwecke der Aufwendungen vom 15. denen des 14. Jahrh. gegenüberstellt. Das Charakteristische des ausgehenden 15. Jahrh. ist, daß die neuen Einnahmequellen aus den Kompositionen und Ablässen neben dem Ämterkauf doch in ganz anderem Maße zur Verleihung geistlicher Gnaden in Beziehung standen als die früheren; charakteristisch auch daß der Verwaltungsapparat sich immer steigerte, obwohl man doch seit den Tagen der Reformkonzilien infolge der Einschränkung der Reservationen eine Reduktion und Verminderung der Geschäftslast wie der Beamten hätte erwarten sollen. Ohne Zweifel hätte man auch mit dem einfacheren und gut geordneten Verwaltungssystem Johanns XXII und Benedikts XII im endenden 15. Jahrh. auskommen können. Daß dies nicht der Fall war, läßt sich nicht etwa aus dem Vorgehen der Päpste und der leitenden Stellen erklären; vielmehr können diese Erscheinungen nur verstanden werden im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des ausgehenden Mittelalters, deren Kennzeichnung hier nicht unternommen werden kann. v. Hofmann hat zur Geschichte dieser Entwicklung mit seinem Werke einen bedeutenden Beitrag geleistet und ich möchte wünschen, daß er auch seine weiteren Studien auf diesem Gebiete der Forschung bald zugänglich machen könnte.

Freiburg i. Br.

E. Göller.

Szydelski, Ks. Dr., Prof. Nadzwycz. Teologii Fundamentalnej na Uniw. Lwowskim, **Studia Nad Początkami Religii**. Lwów, Skład Główny Gebethner & Wolff w Warszawie, Gebethner i Sp. w Krakowie. Z Drukarni M. Schmitta i S-ki. [Szydelski, Ks. Dr., a. o. Prof. der Fundamentaltheologie an der Universität Lemberg, **Studien über den Ursprung der Religion**. Lemberg, Hauptniederlage Gebethner und Wolff in Warschau, Gebethner und Cie in Krakau, Druck M. Schmitt und Cie.] 1916 (VIII, 463 S. gr. 8°).

Hiermit bietet uns Szydelski das zweite mitten im Waffenlärm der Ostfront herangereifte Werk, das er wegen der Ungunst der Verhältnisse im Selbstverlag erscheinen lassen mußte. Im Vorwort fühlt er das Bedürfnis, zu erklären, daß diese eismige Tätigkeit auf religionsgeschichtlichem Gebiete nicht aus dem Gefühle der Gleichgültigkeit für das Schicksal seines Volkes während dieses größten aller Kriege, sondern gerade aus dem Bestreben hervorgehe, an der Verwirklichung einer besseren Zukunft seines Vaterlandes zu arbeiten und darüber hinaus der Durchführung der Idee des Reiches Gottes auf Erden durch Bekämpfung des Irrtums und durch Verteidigung der Wahrheit zu dienen.

In der Einleitung weist der Verf. auf die wachsende Bedeutung der Religionswissenschaft, insbesondere des Problems des Ursprungs der Religion hin und macht auf die Schwierigkeit aufmerksam, das den Urmenschen umgebende Dunkel zu erhellen. Als Ziel seiner Ausführungen stellt er hin, „den Leser mit den Tatsachen, die die Wissenschaft schon festgestellt hat, bekannt zu machen und die heutigen Tages gangbaren und in gewissem Maße wenigstens sich auf jene Tatsachen stützenden Hypothesen vorzuführen“ (S. 6). „Von vornherein“, fährt er auf derselben Seite weiter fort, „bemerke ich, daß die Zeit noch nicht gekommen ist — und man weiß nicht, ob sie jemals kommen wird — um das letzte Wort über den Ursprung der religiösen Vorstellungen zu sprechen. Es ist noch zu früh, um in dieser Materie gesicherte Urteile zu fällen. Unser Ziel hält sich in bescheidenen Grenzen. Ich will nur die Ergebnisse zusammenstellen, zu denen man auf diesem Gebiete auf Grund der heutigen wissenschaftlichen Forschungen gelangt und die neueren Anschauungen über die Frage des Ursprungs der Religion vorführen. So möchte ich es erleichtern, sich allgemein zu orientieren, und gewisse Unklarheiten, die sich einstellen könnten, aufhellen.“

Im 1. Kap. sucht der Verf. sich in seiner Frage dogmatisch zu orientieren. Die alte Theologie kannte das Problem als solches nicht, sondern befaßte sich nur mit der Frage nach dem Wissen des ersten Menschen. Sie kommt auf Grund der aprioristischen Methode zum Gegenteil des Ergebnisses, zu dem die neuere katholische Theologie auf Grund der aposterioristischen Methode gelangt ist. Während Thomas und Suarez bei Adam ein Universalwissen annehmen und einen Fortschritt im natürlichen Wissen ausschließen, tritt Pesch für ein beschränktes Wissen bei ihm ein und hält den Fortschritt für ebenso natürlich als notwendig. Aus der Übersicht über die Meinung der katholischen Theologen und aus dem Vergleich derselben mit den Lehraussprüchen der katholischen Kirche zieht Verf. den Schluß, daß man, abgesehen von der dogmatisch festzuhaltenden Lehre vom eingegossenen Wissen Adams, dogmatisch nicht gebunden sei und nicht nur einen Rückschritt, sondern auch eine Weiterentwicklung der religiösen Begriffe annehmen darf.

Nach dieser dogmatischen Orientierung geht er an die Untersuchung der Geschichte der ältesten Völker, der Ägypter (K. 2), der Chaldäer (K. 3) und unserer eigenen indogermanischen Vorfahren (K. 4). Die in den altägyptischen Gräbern gefundenen Gegenstände, die Mumifizierung der Leichen, der Bau der Pyramiden als Grabstätten, die Herstellung von Figuren und Bildern Verstorbener, denen man entweder wirkliche Speisen oder vermittelt magischer Formeln in Nahrung verwandelte Bilder von Speisen brachte, die besondere Empfehlung der Verstorbenen an Osiris, der Tierkult, dem der Glaube an die Seelenwanderung zugrunde lag, alles zeigt, daß die Ägypter dem Schicksal des Menschen nach dem Tode die größte Sorgfalt widmeten, daß das religiöse Leben blühte. Auch hatten sie bereits zur Zeit der ältesten Dynastien sehr geläuterte moralische Begriffe, und der Papyrus Prisse beweist, daß das moralische Leben seine Sanktion von der Religion erhielt. Ebenso reich entwickelt war das religiös-moralische Leben der Chaldäer und der Indogermanen. Die zahlreichen Inschriften, Literaturdenkmäler und Urkunden dieser Völker, auch

die ältesten, zeigen bereits ein hochentwickeltes religiöses und moralisches Leben. Daher kann die Geschichte nicht die Frage nach der Entstehung der Religion beantworten.

Der Verf. wendet sich dann (Kap. 5) an die vorgeschichtliche Archäologie. Sie lehrt, daß der Mensch der Vorzeit seine Toten begrub, daß er also an ein Leben nach dem Tode und an die Existenz von Geistern glaubte. Wir ersehen leider nicht aus ihr, wie der Mensch der Urzeit zu den ersten Begriffen von Gott und Seele kam, wie er zu den ersten religiösen Begriffen gelangte.

Sehr gute Dienste leistet aber für die Lösung der Frage die Ethnologie (Kap. 6). Denn die jetzige Kulturstufe mancher Naturvölker entspricht sowohl bezüglich der materiellen als auch der geistigen Kultur dem prähistorischen Kulturstande der heutigen Kulturvölker. Durch gewisse Hemmnisse von der Weiterentwicklung zurückgehalten, zeigen die Naturvölker heute noch den Menschen auf seiner ursprünglichen, ersten Entwicklungsstufe. Daher werden die Ergebnisse der Ethnologie im weitesten Maße zur Erklärung der Entstehung der Religion herangezogen.

In den folgenden Kapiteln (7—11) entwickelt und wertet Sz. die verschiedenen von Max Müller, Hermann Usener, Eduard Tylor, Herbert Spencer, Vierkandt und Preuß, Dürkheim, Andrew Lang, Le Roy und Wilhelm Schmidt aufgestellten oder vertretenen Theorien, behandelt dann in einem abschließenden Kapitel (Kap. 12) die Frage, ob eine Evolution oder eine Degeneration vorliege, um dann im Schlusse zu dem Ergebnis zu gelangen: Die Wissenschaft kann zwar die Frage nach dem Ursprung der Religion nicht mit voller, jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit lösen, aber die neueren ethnologischen Studien führen zu dem Schluß, daß von allen aufgestellten Hypothesen die präanimistische die wahrscheinlichste ist, nach der der ethische Monotheismus die erste und älteste Religion des Menschengeschlechtes ist.

Das vorliegende Werk Sz.s entspricht im vollsten Maße seinem Zwecke, den Leser mit den Ergebnissen der Religionswissenschaft bekannt zu machen und aufklärend im apologetischen Sinne zu wirken. Aus der reichhaltigen Literatur über die Frage hat er eine große Anzahl von Werken, besonders in französischer und deutscher Sprache herangezogen und aus der Fülle des interessanten Stoffes das Wesentliche herauszugreifen und übersichtlich zu ordnen verstanden. Einiges hätte, wie Verf. selbst empfindet (vgl. S. 178), wohl kürzer behandelt werden können. Das Werk zeichnet sich durch einen leichten, angenehmen Stil aus, so daß man es, auch abgesehen vom Inhalt, mit Genuß liest.

Druckfehler finden sich: wyobrażacych (S. 26), panteouu (33), postępowania (40), wszystkie (41), posiadali (42), obejmuje (44), Bibliothèque (46), Siraraszunta-Siraraszumta (72), nieniechaj (73), niewierności (75), przerażonych, własuie (79), wyższem, odpowiedź (84), panteonle (86), wzbogaciła (98), strumienie (104), zwałies (105), wszelkich (106), posłańcze (107), Iliada I Odysea (115), Jezuci (145), planet (157), powstaty (166), neolilyczny (171), lieu und stwierzoua (194), verwadten und otoczenia = unter Umständen (227), popodług (240), że (354), pterwotnego (383), Idż (391).

Gaesdonck bei Goch (Niederrhein). Müller.

Thilo, Martin, In welchem Jahre geschah die sog. syrisch-efraemitische Invasion und wann bestieg Hiskia den Thron? Beilage zur „Chronologie des Alten Testaments“. Mit einer Tafel im Text. Barmen, Hugo Kleins Verlag (Julius Pertz) in Komm., 1918 (20 S. gr. 8°).

Thilo bietet hier einen Nachtrag zu seiner „Chronologie“ (s. Theol. Revue 1918, 11/12, Sp. 247), der den Zweck hat, die Ergebnisse seiner Untersuchung in augenscheinlicher Weise zu bestätigen. Die Nachprüfung bezieht sich zunächst nur auf die Ereignisse, die mit der syrisch-efraemitischen Invasion nach dem Sturze des Hauses Jehu zusammenhängen (Thronwechsel Jotham-Joas in Juda, Ermordung Pekahja's in Israel, der syrisch-efraemitische Krieg mit allen seinen Einzelheiten, endlich das Erscheinen Tiglat-Pileser und die Einsetzung des Hoseas) und sich nach Th. auf das Jahr 733 zusammendrängen, während man sie bisher auf 2 bis 3 Jahre verteilen zu müssen glaubte. Th. stellt hier entgegen seinem Verfahren in der „Chronologie“, aber im Einklang mit dem besonderen Zwecke, den die „Beilage“ verfolgt, die Vorgänge im Rahmen der Weltgeschichte dar, wodurch er in der assyrischen Chronologie einen festen außerbiblischen Anhaltspunkt gewinnt. Die Beweisführung, die sich auf eine überaus klare Zeichnung der politischen Vorgänge auf Grund der biblischen und profangeschichtlichen Quellen stützt und deren Verständnis durch eine anschauliche Tabelle über die Jahre 734/33 wesentlich erleichtert wird, wirkt überzeugend. Die inneren Wirren in Israel in jenen ereignisreichen Jahren, die dem Ende des Nordreiches vorausgehen, werden dadurch in einer Weise klar gestellt, die unmittelbar einleuchtet.

Einen zweiten Stützpunkt für die Richtigkeit des Ansatzes des Jahres 733 für die syrisch-efraemitische Invasion sucht Th. zu gewinnen durch eine Nachprüfung des Regierungsantrittes des Ezechias, den er nunmehr auf 714 ansetzt statt 718 in der „Chronologie“. So bestechend der Vorschlag auch wirkt, so hat doch die Annahme, daß die Regierungszahlen und schließlich sogar das Lebensalter der beiden Könige Jotham und Ahas in der Bibel verwechselt sei, schwere Bedenken gegen sich, zumal die Textüberlieferung keinerlei Handhabe zu einem derartigen Eingriff bietet.

Den Schluß bildet eine Zusammenfassung der Ergebnisse der gesamten Untersuchung, die sicherlich trotz mancher Schwächen für das außerordentlich schwierige Problem eine bedeutsame Förderung bedeutet.

Scheyern. P. S. Landersdorfer O. S. B.

Maiworm, Jos., z. Zt. Garnisonpfarrer in Magdeburg, Bausteine der Evangelien zur Begründung einer Evangelienharmonie. Magdeburg, Joseph Eilers'sche Buchhandlung, 1918 (142 S. kl. 8°).

Unter diesem etwas umständlichen, aber nicht ohne weiteres verständlichen Titel will der Verf. Vorarbeiten zur Begründung einer Evangelienharmonie bieten. S. 7—26 enthält als erster Teil eine „Zusammenstellung“, d. h. in 500 Nummern aneinandergereiht die in der Art, wie Eusebius es für seine Kanones gemacht hat, zerlegten Evangelienstücke mit ihren Parallelen und eine „Suchliste“, d. h. ein Stellenverzeichnis der im zweiten Teil besonders erörterten Verse. S. 27—139 bietet dann eine „Begründung der Harmonie“, d. h. eine Begründung dafür, daß die vorgeschlagene Abfolge der Perikopen zu-

treffend ist, Beseitigung exegetischer Schwierigkeiten usw. Ein Literaturverzeichnis S. 141 f. verzeichnet fast ausschließlich Arbeiten katholischer Verfasser. Wichtiges fehlt, unter den Kommentaren z. B. der wertvollste aus neuerer Zeit von J. M. Lagrange zu Markus.

Der Titel ist nicht zufällig. Ein Satz der Einleitung erklärt ihn dem Leser: „Wie bei einem Steinbauspiel sind die Stücke (der Evangelien) unverletzlich, dürfen weder behauen noch ausgeschieden werden; denn das Fundament der Harmonie ist die unbedingte Wahrheit auch des kleinsten Teiles der Evangelien. Alle Einzelheiten müssen sich glatt zusammenfügen, nichts darf störend herausragen, alles muß im Bau seinen Platz finden“ (S. 27). Das ist so ungefähr der Standpunkt der Harmonisten des 14. u. 15. Jahrh., und was mit diesen Mitteln zu leisten ist, liegt bereits bei Gerson, Osiander u. a., die M. nicht zu kennen scheint, vor. Neues von Belang wird auch hier nicht beigebracht.

Was die Form der Darstellung, insbesondere die unbeholfene Zitiermethode (vgl. etwa S. 30 oben: „Meinertz, Dauer-Einl.“, ohne Angabe der Seite, die für den betr. Aufsatz auch im Literaturverzeichnis fehlt) schon befürchten läßt, macht eine Durchsicht der Arbeit zur Gewißheit: es fehlt ihr leider jede Methode historischer Forschung. Wenn schon zu Zeiten des Eusebius und des Augustinus die Behandlung einzelner harmonistischer Fragen umfangreiche Erörterungen nötig machte, so ist es heute noch viel weniger denkbar, auf hundert Seiten kleinen Formates sämtliche Fragen der Evangelienharmonie wissenschaftlich zu behandeln.

Nur mit Bedauern über die vergebliche Mühe, von der das Büchlein immerhin beredtes Zeugnis gibt, wird man die Arbeit aus der Hand legen.

Straßburg i. Els.

Heinrich Vogels.

Zoepli, Dr. Friedrich, Didymi Alexandrini in Epistolas Canonicas brevis enarratio. [Neutestamentliche Abhandlungen IV. Band, 1. Heft]. Münster i. W., Aschendorff (VIII, 48* und 147 S. gr. 80). M. 5,70.

Als Kassiodor für die Mönche des Klosters Vivarium in Kalabrien exegetisches Material zu den Katholischen Briefen beschaffen wollte, bot ihm die patristische Literatur nur wenig Werke. Der h. Augustinus hatte einen uns nicht mehr erhaltenen Kommentar zum Jakobusbrief und einige *Sermones* zum 1. Johannesbrief verfaßt. Weiteren Stoff mußte Kassiodor durch Übersetzung aus dem Griechischen schaffen. Darum ließ er aus den Hypotyposen des Klemens von Alexandrien die Erklärungen zu 1 Petr, Jud, 1 und 2 Joh frei übertragen und ebenso mußte ihm der Scholasticus Epiphanius die Scholien Didymus des Blinden zu allen sieben katholischen Briefen ins Lateinische übersetzen. Letzteres Werk führt zwar den Titel: *Brevis enarratio* oder *Expositio in Epistolas canonicas*. Tatsächlich sind es aber bloß Scholien zu ausgewählten Stellen der Briefe, wobei die zu 1 Jo ungefähr die Hälfte des ganzen Werkes darstellen. Die übrige Hälfte verteilt sich so, daß wieder die Hälfte davon dem 1 Petr gehört, während der Rest ungefähr zu gleichen Teilen auf Jak und Jud verteilt ist und 2 und 3 Jo und 2 Petr nur ganz kurz abgetan werden. Inhaltlich bieten diese Scholien weniger Exegese im modernen Sinn des Wortes, als erbauliche Auslegungen

und Abweisungen häretischer Lehren, wie des manichäischen Dualismus, der Leugnung der Gottheit Christi usw.

Das Hauptproblem stellt die Frage nach der Echtheit dieser Didymusscholien dar. Wer einige Kenntnisse besitzt über die exegetische Arbeit der patristischen Epigonen, die ihre Erklärungen fast nur aus den *probati autores* der Väterzeit schöpfen und in Exzerpten, kompilierten Kommentaren, Scholiensammlungen und Katenen zusammentragen, wird in den Didymusscholien auffallend viel Ähnlichkeiten mit dieser Sammel-literatur finden, und es ist sehr begreiflich, wie E. Klostermann (Über des Didymus von Alexandrien in epistolas canonicas enarratio, Leipzig 1905) zu der radikalen Hypothese kommen konnte, das Werk sei eine Katene. Kassiodor habe es nur für ein Werk des Didymus gehalten, weil in seinem griechischen Kodex das erste Lemma *Διδύμων* gelautet hat. Zoepli ist wesentlich konservativer und geneigt, dem Kassiodorzeugnis viel mehr Vertrauen entgegenzubringen. Zwar nimmt auch er Einschaltungen und Zusätze an. So gilt ihm die Schlußbemerkung zu 2 Petr, die den Brief als Fälschung hinstellt, als spätere Hinzufügung. Wo zu einem Vers wie zu 1 Jo 1,1 vier verschiedene Erklärungen angeführt werden, hat man es nach dem Ausweis anderer Beispiele tatsächlich mit Kompilationsarbeit zu tun. Gleichwohl bringt Zoepli eine reiche Fülle von Parallelen zu echten Didymuswerken bei, ja er wagt sogar den kühnen Satz: „Man möchte fast sagen: es ließe sich für jeden Gedanken oder Ausdruck der Enarratio eine Parallele in echten Didymusschriften beibringen“ (S. 33*). Aber die namhaft gemachten Parallelen entbehren alle mehr (der weniger des individuellen Charakters, so daß sie wohl auf die nachnicänische Theologie des 4. Jahrh. hinweisen, aber nicht besonders auf Didymus. Immerhin könnte sich vielleicht noch durch genaue Beobachtung inhaltlicher Kriterien, besonders auch der exegetischen Methode wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit ein *Corpus* zusammenpassender Scholien herauschälen lassen und dieses als Werk des Didymus betrachtet werden. Doch meidet es der Verf., diesen schwankenden Boden innerer Kritik zu betreten, und begnügt sich mit einem Verhör der Zeugen *pro* und *contra*, um schließlich zu einem Urteil zu gelangen, das diese Hauptfrage noch offen läßt.

Dagegen wendet er um so größere Aufmerksamkeit der Textedition zu. Hier werden alle bisherigen Ausgaben (*ed. princeps* Köln 1531, die in die *Bibliothecae Patrum* überging; aus ihnen stammt G. Chr. F. Lückes Ausgabe, Göttingen 1829/32, die in der Migneschen *Series graeca* 39, 1731—1818 abgedruckt wurde) schon dadurch übertroffen, daß das gesamte bekannte handschriftliche Material (ein Codex aus Laon saec. VIII/IX, Cod. Berol. lat. 45 saec. XII/XIII und als Vertreter einer von diesen beiden verwandten Codices selbständigen Überlieferung Vat. lat. 6154 saec. XVI u. a.) beizog und weiterhin die griechischen Fragmente aus der von J. A. Cramer (Oxford 1844) edierten Katene, soweit sie sich mit dem lateinischen Texte decken, daneben abdruckte. Auf diese Weise sind die Scholien zu 2 und 3 Jo ganz und auch sonst noch ziemlich viel Partien lateinisch und griechisch erhalten, wobei freilich die Texte nicht immer zusammenstimmen. Eine handschriftliche Fundamentierung des Cramerschen Textes hat Zoepli nicht mehr unternommen, und das wird der bedauern, der aus ande-

ren Beispielen die Mangelhaftigkeit der Cramerschen Katenausgaben kennt. Fünfmal tragen solche Cramersche Scholien andere Autorennamen (Origenes, Chrysostomus und Severus von Antiochien). Aber Zoepfl zieht daraus nicht den Schluß, daß die betreffenden Partien nicht von Didymus herrühren, sondern zweifelt an der Richtigkeit dieser Lemmata, da er keines dieser Stücke bei den genannten Autoren finden konnte. Hier wird also die so dringend nötige Fortsetzung der Katenenforschung, die in den letzten Jahren leider zum Stillstand gekommen ist, ergänzend eingreifen können.

Großen Fleiß hat Zoepfl auch auf die Herstellung reichhaltiger Wortregister verwendet, wobei so ziemlich der gesamte lateinische, wie griechische Wortschatz zur Darstellung kommt. Der Benutzer darf freilich keinen Augenblick vergessen, daß er hier nur das Latein eines im 6. Jahrh. schreibenden Autors hört und auch in den griechischen Texten nicht gesicherte Termini des Didymus erblicken darf. Zoepfl hatte also einen ziemlich spröden Stoff zu bearbeiten. Vielleicht hätte er in Anmerkungen oder Nachträgen dunkle Stellen der nicht immer leicht verständlichen lateinischen Übersetzung des Epiphanius erläutern können. Aber auch so verdient er den Dank der für Patrologie und Geschichte der Exegese interessierten Forscher. Wenn er nicht alle Fragen lösen konnte, liegt die Schuld nicht an mangelnder Kraft des Bearbeiters, sondern an der „Tücke des Objekts“.

Breslau.

Joseph Sickenberger.

Heinemann, Dr. Margret, *Gelasius Kirchengeschichte*.

Herausgegeben im Auftrage der Kirchenväter-Kommission der Königl. Preuß. Akad. der Wissenschaften auf Grund der nachgelassenen Papiere von Prof. Lic. Gerhard Loeschke. [Die griech. christl. Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Bd. 28]. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung, 1918 (XL, 262 S. gr. 8°). M. 13,50; geb. M. 18,50.

Dem allzu früh hingeschiedenen Gerhard Loeschke war es, seitdem er in seiner Promotionsarbeit: »Das Syntagma des Gelasius Cyzicenus« (Bonn 1906) das kirchengeschichtliche Werk dieses Mannes zum ersten Male einer quellenkritischen Untersuchung unterzogen hatte, eine Herzensangelegenheit geblieben, die erste vollständige Textausgabe des Werkes vorzubereiten. Er hat sie nicht selbst vollenden können. Seinem letzten Wunsche gemäß übernahm Margret Heinemann, die ihn schon seit 1908 bei den Vorarbeiten unterstützt hatte, die keineswegs leichte Aufgabe, das gemeinsame Werk zu Ende zu führen, wobei sie sich vornehmlich der Mitarbeit Hans Lietzmanns erfreuen durfte.

Die Einleitung (S. XI—XXXVIII) gibt zunächst eine Beschreibung der benutzten acht Handschriften, unter denen der erst durch Angelo Mai bekannt gewordene Mailänder cod. Ambros. 534 die älteste und vollständigste ist. Siebzehn andere teils als wertlos erwiesene, teils unzugänglich gebliebene Hss werden nur kurz aufgezählt. Sodann werden jene acht Hss auf ihre Zusammengehörigkeit untersucht, die Kapitelzählung und die Kapitelüberschriften geprüft und nach einigen Bemerkungen über die bisherigen Ausgaben des Textes die wesentlichen Ergebnisse über den Verfasser, sein Werk und seine Quellen, zu denen Loeschke in seiner Erstlingsarbeit gelangt war, in Kürze wiederholt. Dem Texte der Kirchengeschichte (S. 1—192) sind in einem Anhang zwei Briefe Kon-

stantins an die katholische Kirche von Nikomedien und an Theodotus (von Laodicea) beigegeben. Den Schluß bilden vier Register (S. 201—262): Bibelstellen, Quellen- und Parallelschriftsteller, Namen und Wörter.

Die Ausgabe verdient hohes Lob. Der Wert der Hss ist mit Vorsicht und meines Erachtens richtig abgeschätzt, und die Herstellung des Gelasius textes ist auf dieser Grundlage so sorgfältig und überzeugend durchgeführt worden, daß die neue Ausgabe als maßgebend gelten muß. Wie wenig der bisherige Text, den der Schotte Balfore (Paris 1599) veröffentlicht hatte und der in den späteren Ausgaben einfach nachgedruckt worden ist, der tatsächlichen Überlieferung entsprach, springt bei einem Vergleiche sofort in die Augen. Seine Grundlage war der cod. Paris. Suppl. gr. 516 vom Jahre 1572, eine der minderwertigsten Hss.

Ein Mangel, der allerdings nicht schwer ins Gewicht fällt, ist die völlige Nichtbeachtung der indirekten Gelasiusüberlieferung. In den Kämpfen um das *Filioque* im Symbolum wurden von beiden Seiten verschiedene Texte des Philosophendialoges, für den Gelasius unsere einzige Quelle ist, herangezogen. Die Zitate tragen nicht den Namen des Gelasius, sondern sind mit dem Lemma *Ἐκ τῶν προκειμένων τῆς ἁγίας πρώτης συνόδου* oder ähnlich versehen, wozu meistens noch eine Bemerkung hinzutritt, wie etwa *ἐν οἷς εἶπον οἱ πατέρες πρὸς τὸν φιλόσοφον διὰ τὸ ἐπισκοπὸν Λεοντίου Καισαρείας*. Solche Anführungen stehen z. B. im cod. Monac. 524 s. 14 f. 7, Vatic. 606 s. 15 f. 240^v, Vatic. 717 s. 15 f. 203. 205^v, 215^v, auch in gedruckten Werken, wie bei Johannes Bekkos Epigr. 1 (Migne P. gr. 141, 616 C), Epigr. 5 (665 A).

Der Druck ist im allgemeinen sehr genau. Kleinere Fehler: S. XXVI Anm. Weymann st. Weyman, 21, 12 *δὲ φησὶν*, 54, 1 *οἷα*, 79, 10 *φησὶ* *ὁ*, 104, 3 *αὐτῶν ἐστὶν*, 147, 1 *ὅν*, 155, 7 *ἐν Ἀράβοις*, 158, 4 *ἐθνους*, 164, 5 *ἔχων*, 167, 15 *ἀληθῆ εἰσι*, 169, 27 *τῆς*, 172, 6 *Ἐδερδόνιον τινά*, 173, 33 *θεῶ ἐστὶν*. S. 59, 14 mußte hinter *παρὸς* das Schlußanführungszeichen und vor *κλίσην* das Anfangsanführungszeichen stehen.

Wäre nicht S. XXV, 29 zu dem Ausdrucke *ἐκκλησιαστικαὶ διανοήσεις* die Stelle S. 3, 7 (fehlt im Wortverzeichnis unter *διανοήσεις*) anzumerken gewesen? — S. 104, 18 möchte ich statt *τοῦ δοκεῖν* und S. 158, 17 statt *τῷ* (bzw. statt *τοῦ*, wie die einzige Hs hat) *δοκεῖν* beidemal *τὸ δοκεῖν* = „zum Scheine“ lesen.

Tadeln muß ich das Namenregister, das zahlreiche Lücken aufweist und doch für den Benutzer die größte Wichtigkeit hat. Ohne systematisches Nachsuchen fiel mir das Fehlen auf von Bithynien, Buzanites, Cäsarea in Kappadozien und in Palästina, Gaza, Heraklea, Irenupolis, Karthago, Lydda, Marmarika, Pontus Ptolemaicus, Ptolemäus, Skythopolis, Thrazien. Bei *Κόζιμος* hätte auch auf *Δαλμάτιος*, bei *Λαοδίκεια* auf *Θεόδοτος* verwiesen werden müssen. Andere Namen wie Chalcedon, Palästina kommen weit öfter vor als angegeben wird. Zu Bartholomäus ist die Seitenangabe weggeblieben.

Die Kirchengeschichte des Gelasius von Cyzikus hat ihren besonderen Wert durch die Aktenstücke, die sie mitteilt. Über die Herkunft der Stücke, für die Gelasius der einzige Zeuge ist, gehen die Meinungen immer noch weit auseinander. Vielen ist ihre Echtheit, namentlich die des Philosophendialoges, sehr verdächtig. Loeschke glaubte in seiner Dissertation ihre Echtheit bewiesen zu haben und hat bis zuletzt daran festgehalten (S. XXIX). Da jetzt der Wortlaut der Stücke gesichert ist, wird die Erforschung dieser Frage wohl wieder in Fluß kommen. Viele andere Dokumente hat Gelasius mit sonstigen Quellen gemeinsam. Auch für diese Texte ist die neue Ausgabe von Loeschke-Heinemann von Bedeutung. Sie bringt uns einen erheblichen Schritt weiter, um den ursprünglichen Wortlaut der Aktenstücke durch Vergleichung mit der anderweitigen Überlieferung festlegen und edieren zu können. Es bedarf dazu allerdings, wie die Heraus-

geberin S. XXIV mit Recht betont, neuer, auf der Höhe der Editions-kunst stehender Ausgaben anderer Kirchenhistoriker, besonders des Sokrates und des Sozomenus.

Münster i. W.

Fr. Diekamp.

Munding, P. Emmanuel, Benediktiner der Erzabtei Beuron, **Das Verzeichnis der St. Galler Heiligenleben und ihrer Handschriften im codex Sangall. No. 566**. Ein Beitrag zur Frühgeschichte der St. Galler Handschriftensammlung nebst Zugabe einiger hagiologischer Texte. [Texte und Arbeiten herausgeg. durch die Erzabtei Beuron. I. Abteilung: Beiträge zur Ergründung des älteren lateinischen christlichen Schrifttums und Gottesdienstes. Heft 3/4]. Verlag der Kunstschule der Erzabtei Beuron, Vertrieb durch die Buchhandlung Harrassowitz, Leipzig, 1918 (XVI, 184 S. 80).

Die Arbeit, auf deren Erscheinen bereits in der Theol. Revue 1919 Nr. 1/2, Sp. 22 Anm. 2 hingewiesen wurde, beschäftigt sich mit dem von P. Lehmann in den mittelalterlichen Bibliothekskatalogen Deutschlands und der Schweiz I S. 89 ff. herausgegebenen Heiligenlebenverzeichnis des codex Sangallensis 566, einem, wie Mundings Ausführungen zeigen, bibliotheksgeschichtlich sehr wertvollen Texte. Sie zerfällt in einen Text- und einen Untersuchungsteil. In jenem wird der Wortlaut des Verzeichnisses (mit typographischer Kennzeichnung der späteren Nachträge) nebst dem der Vorbemerkungen des letzten Bibliothekars von St. Gallen, P. Ildefons von Arx (auf dem Vorsatzblatt der Hs), der *Praefatio* aus dem 10. Jahrh. (auf S. 2 der Hs) und der Bemerkung des P. Jodocus Metzler von St. Gallen aus dem Jahre 1600 (unter dem Texte des Verzeichnisses) abgedruckt. Der Untersuchungsteil stellt zunächst nach Vorbemerkungen über V (= Verzeichnis) die in V aufgeführten Fundorte der Heiligenleben in kalendarischer Reihenfolge zusammen mit vorgreifender Angabe der Signaturen der damit identifizierten Hss von St. Gallen, Zürich, Stuttgart und Kennzeichnung der nicht sicher identifizierten durch Signaturen mit Fragezeichen, der verlorenen durch v. Sodann werden die einzelnen Fundorte und ihr sachlicher Zusammenhang untersucht, nämlich 1. codex G [566] von St. Gallen s. IX—XIV, aus vier ursprünglich selbständigen Hss bestehend; 2. die Passionarien d. h. das *Passionarium maius*, „ganz in der Urschrift oder wahrscheinlicher teils in Urschrift teils in Abschrift erhalten“ im cod. C, 10, i s. IX—X der Züricher Stadtbibliothek, das *Passionarium minus*, von dem „eine nicht ganz getreue Abschrift“, die um die Wende des 9. und 10. Jahrh. wahrscheinlich in Reichenau hergestellt wurde, im cod. HB XIV 13 der kgl. Landesbibliothek von Stuttgart [aus Weingarten] vorliegt, das *Passionarium novum* = cod. Sangall. 577 s. IX—X u. a.; 3. die Collectarien d. h. das *Collectarium Mauri* = cod. Sangall. 565 s. XI—XIII usw.; 4. die nach einzelnen Heiligen benannten *codices, libri, volumina*; 5. die übrigen Fundorte d. h. die *quaterniones* oder nicht gebundenen Einzelbogen, auf denen Heiligenleben geschrieben waren, der *Liber miraculorum* [VII] Gregors von Tours [für den h. Romanus], der *Dialogus S. Gregorii* [II für den h. Benedikt] usw.; 6. die Heiligenleben mit zwei Fundorten; 7. die Heiligenleben ohne Fundort. Daran schließt sich die Formulierung der gewonnenen Ergebnisse an: 1. für V, 2. Gesamtergebnisse. S. 158 ff. folgen als Beilagen 1. *Passio S. Juliani Brivatensis* aus cod. Sangall. 566; 2. *Hymnus SS. Syri et Hiventii* (aus der nämlichen Hs); 3. Anfang und Schluß der *Vita S. Aurelii confesso-*

ris aus der oben genannten Stuttgarter Hs mit Angabe der wichtigeren Varianten des übrigen Textes gegenüber dem in den *Analecta Bolland.* XVII p. 192 ff. gedruckten jüngeren und Untersuchungen über die verschiedenen Textfassungen der *Vita*; 4. Epilog der *Revelatio S. Stephani* aus der oben erwähnten Züricher Hs; 5. und 6. *Passio S. Genesii martyris* und Prolog der *Passio SS. Cosmae et Damiani martyrum* aus der nämlichen Hs. Den Schluß S. 174 ff. bilden Register 1. der Personen; 2. der Heiligen; 3. der Sachen; 4. der Hss.

V ist, obwohl es sich in der äußeren Form an die Kalendarien anlehnt, nicht, wie Scherrer meinte, ein wirkliches Kalendarium, sondern „ein Sonderverzeichnis für sämtliche im 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. vorhandenen St. Galler Heiligenleben, der Sammlungen wie der Einzeltexte, die liturgisch wie der nicht liturgisch verwendeten.“ Es ist in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. geschrieben und rührt jedenfalls von einem St. Galler Mönche, aber nicht, wie Jodocus Metzler glaubte, von dem berühmten Lehrer Iso († um 876) her. Es stellt einen wichtigen „Quellentext zur Frühgeschichte der St. Galler Hss-Sammlung“ dar „und gewährt uns einen ansprechenden und lehrreichen Einblick in eine Seite der ersten großen Blütezeit schriftstellerischen Schaffens“. Daß das Verzeichnis gerade im 10. Jahrh. angelegt wurde, erklärt sich daraus, daß im vorausgehenden Jahrhundert der Reliquienkult blühte „und das Interesse für Heiligenleben stark im Vordergrund stand“. Von den Hss von V läßt sich, wie schon aus den oben gemachten Angaben ersichtlich ist, ein Teil mit erhaltenen Hss der Stiftsbibliothek von Gallen (10), der Stadtbibliothek von Zürich (1) und der kgl. Landesbibliothek von Stuttgart (1) identifizieren, bei einer Reihe von anderen ist die Identifizierung nicht sicher, einige können als ganz oder teilweise verloren, einige als verloren oder nie vorhanden gewesen gelten. Die Angaben Scherrers (in der Beschreibung der St. Galler Hss) und Ildefons' von Arx (in der Vorbemerkung; s. o.) bedürfen in mehreren Punkten der Richtigstellung. Die Untersuchungen über die verschiedenen Fassungen der *Vita Aurelii* (S. 166 ff. s. o.) führen zu folgendem Ergebnis: 1. „Die *Vita Aurelii* in HB (Stuttgarter Hs) ist in ihrer Textgestalt eine Umarbeitung einer älteren (verlorenen) *Vita A* und in Reichenau im 9./10. Jahrh. geschrieben worden. 2. Sie ist jedoch nicht die Urschrift dieser Textgestalt, sondern eine getreue wörtliche Abschrift der *Vita Aurelii* des St. Galler *Passionarium minus* (s. o.). 3. Die St. Galler *Vita* aber stellt die Urschrift der umgearbeiteten älteren *Vita A* dar, die wohl um die Mitte des 9. Jahrh. in Hirsau entstanden ist.“

Zu den von Munding als Beilagen edierten Texten kann ich ein paar Kleinigkeiten beisteuern. *Passio S. Juliani* S. 159 Z. 6 v. u. ist zu interpungieren: *suadetur consiliis, precibus exoratur*. — S. 160 Z. 1 f. v. o. lies *quem cum in loco... aspectum (aspectu cod.)... licet imprimeret*. — S. 160 Z. 7 ff. legt der Biograph dem Heiligen mehrere Vergilische Wendungen in den Mund: *coram quem queritis adsum* = Aen. I 595; *in me convertite ferrum* = Aen. IX 427; *habetis tota quod mente petistis* = Aen. IV 100 (*habes... petisti*). — S. 160 Z. 7 v. u. ist vielleicht *est* zu streichen. Jedenfalls muß Z. 5 die Interpunktion nach *peractis* wegfallen. — Hymnus auf Syrus und Hiventius 1, 1 lies *tonantis* (*tonatis* cod.) *unicum*. — 1, 3 ist *sacros beatus femine* sinnlos. Vielleicht *sacro beatus famine*. — 5, 2 *inussit ticensi fluctibus*. Der Rythmus verlangt *ticini*. — *Passio S. Genesii* S. 171 Z. 8 v. u. ist zu interpungieren *simulatur sacerdos, Genesius fingit infirmum, lectulo sternitur*.

— Der unmittelbar folgende Satz lautet nach der Überlieferung *adest falsus christianae legis doctor verusque aegerius* (sic!) *se simulatum*. Ich vermute *verusque aeger inuisit simulatum*. — S. 172 Z. 1 f. v. o. *repentino miraculo caelum patuit aspectumque christi iam militis iter laxatum amisit*. Vermutlich *aspectumque* (Substantiv) *christi i. m. interlaxatum* (ich kenne allerdings keinen weiteren Beleg für das Wort) *admisit*. — S. 172, 5 f. *inspicit in scriptis paginis peccata . . . ab angelo retinere*. Vielmehr *retineri*.

München.

Carl Weyman.

Pohl, Michael Josephus, Thomae Hemerken a Kempis
Opera omnia voluminibus septem edidit M. J. P. Vol. IV. Friburgi, Herder, 1918 (VI, 692 S. schmal 89). M. 12; geb. M. 14,50.

Seit dem Erscheinen des letzten Bandes (des ersten in der Reihe) der neuen prächtigen Thomasausgabe sind acht Jahre verflossen (siehe mein Referat in Theol. Revue 1912, 201/3). Daß trotz des Weltkrieges ein neuer Band herauskommen konnte, gleich sorgfältig bearbeitet und ebenso tadellos gedruckt und ausgestattet wie die vorhergehenden Friedensbände, gereicht dem hochverdienten Herausgeber und der Verlagsanstalt gleichermaßen zur Ehre. Es liegen nunmehr Bd. I—VI dieser seit Sommalius, d. i. seit über 300 Jahren wieder erstmaligen Gesamtausgabe des noch nicht zur Genüge geschätzten Aszetten und Mystikers vor und fehlt nur mehr der 7. Textband, der hagiographisch-historische Werke bringen wird.

Der 4. Band enthält den Rest der aszetischen Traktate, die Hymnen und Briefe. Unter den ersteren steht obenan das liebliche „Rosengärtlein“ (*Hortulus rosarum*, S. 1—50) und „Liliental“ (*Valis liliorum*, S. 51—134), zwei zusammengehörige (s. den Prolog zur zweiten) Schriftchen für jüngere Ordensbrüder, gereifte Altersweisheit eines erfahrenen Aszetten bietend (vgl. c. 4: *omnia sunt nulla: rex papa plumbea bulla*), an äußerer Form und innerem Wert der *Imitatio* nahestehend. Die „Rosen“ und „Lilien“ sind natürlich die Tugenden, dort vor allem die Liebe, hier die Demut. Pohls Text ist gegenüber dem von Sommalius nicht unerheblich verbessert. Von den deutschen Übersetzungen sei die hübsche von Eus. Christlich: Erbauungsschriften des gottsel. Thomas von Kempen (Tübingen, Laupp 1861, 524 S.) empfohlen, welche wohl eine Neuauflage verdiente. Die folgenden sechs Stücke Nr. III—VIII (S. 135—240) beschäftigen sich fast durchweg, doch nicht ausschließlich mit den Aufgaben und Zielen des Mönchs- und Klosterlebens. So die *Consolatio pauperum*, eine kleine Sammlung von Trostsprüchen für Arme und Schwache (nach Is. 40, 1), das *Epitaphium breve monachorum*, Lebensregeln enthaltend, die *Vita boni monachi*, ein gereimtes Lehrgedicht, das *Manuale parvulorum* d. i. der Demütigen nach Jesu Wort Mt. 19, 14, das an die Spitze gestellt ist, das *Doctrinale iuvenum* mit Ermahnungen an jüngere Ordensleute, die Hl. Schrift und andere fromme Bücher fleißig zu studieren, sorgfältig abzuschreiben und schonend zu behandeln, am Gottesdienst, Chorgesang und kirchlichen Festen eifrig teilzunehmen. In c. 7 finden sich die Sätze: *clericus sine sacris libris quasi miles sine armis: equus sine frenis; navis sine remis: scriptor sine pennis; avis sine alis: ascensor sine scalis; sutor sine subulis: tector sine tegulis etc. Similiter claustrum et congregatio clericorum sine sacris libris: quasi coquina sine ollis, mensa sine cibis; puteus sine aquis: rivus sine piscibus; saccus sine vestibus: hortus sine floribus etc.* Endlich das *Hospitale pauperum*, das von den Aufgaben,

Anfechtungen und Heiligungsmitteln des klösterlichen Lebens handelt.

Besondere Beachtung verdient die Abteilung *Cantica* (S. 240—398). Hier ist der Fortschritt dank dem Spür-eifer Pohls am größten. Sommalius hat nur 20 Hymnen, Spitzen (1881) brachte 10 neue, J. Linke (1898) fand 60 zusammen (aber nicht alle echt!), G. M. Dreves gab in den *Analecta hymnica* 48 (1895) 475—514 36 heraus, Pohl aber erhöht die Ziffer auf 110! Darunter sind allerdings auch eine *Admonitio notabilis* (7) und *Collecta* (104) in Prosa, die anderswo eben nicht leicht unterzubringen waren. Manche Gesänge tragen die Überschrift *Hymnus* oder *Canticum*, einige *Antiphona*, *Rhythmus*, *Sequentia*, *Carmen*. Auf die musikalische Seite geht P. nicht ein, auf den Lichtbildtafeln 3—6, 9—13 sind Hymnen mit Neumen abgebildet. Der Inhalt ist sehr verschiedenartig: Hymnen an Christus und auf die Feste des Herrn, zu Ehren des h. Kreuzes, Dank, Bitten und Sehnsuchtsgergüsse der *anima devota*, Lobgesänge auf die Engel und Heiligen, vor allem auf die Mutter des Herrn (sehr viele!) und die h. Jungfrauen (Barbara, Agnes, Cäcilia, Klara), denen auch kleine Akrostichen (102—3, 105—7) gewidmet sind. Pohl folgt im allgemeinen der Reihenfolge in den Handschriften, ohne eine sachliche Anordnung zu versuchen, und das wird gut so sein, da vermutlich weitere Nachforschungen neues Material zutage fördern werden. Der Wert der Hymnen ist natürlich verschieden, manche sind nur gereimte Prosa, locker im Aufbau und etwas spielerisch im Inhalt, manche aber wirklich tief empfunden und auch technisch von anerkennenswerter Gewandtheit. Die Echtheitsfrage liegt hier bei dem Mangel an äußeren Zeugnissen und der zersplitterten Überlieferung besonders schwierig. Pohl hat das Menschenmögliche getan, was immer von einem gewissenhaften Herausgeber vorläufig zu erwarten war und will jüngeren Kräften die Vollendung der Arbeit überlassen (S. 579). Er stellt fünf Vorsichtsmaßregeln oder Gesetze auf (S. 533 f.), um womöglich nichts Unechtes durchschlüpfen zu lassen: 1) dürfen die Hymnen nicht in Hss stehen, die älter sind als das 15. Jahrh.; 2) sie sind stets aus den Hss selbst, nicht aus Katalogen oder Sammlungen, wie Chevaliers *Repertorium hymnologicum* zu entnehmen, 3) und zwar aus Hss, die echte Traktate des Thomas oder wenigstens Teile von solchen enthalten; 4) sie müssen womöglich Charakteristisches aus Thomas' Wortschatz und Wendungen bringen, 5) mit Musikknoten versehen sein. Die 4. Forderung sucht er S. 536—76 durch Beibringung von Parallelen aus den echten Werken zu verwirklichen, eine äußerst mühsame Arbeit, da Thomas sich oft selbst wiederholt, mitunter geradezu ausschreibt.

Auch auf seine Quellen fällt dabei einiges Licht, wenn auch Pohl nicht *ex professo* darauf ausgeht, sie aufzuzeigen. Ein genauer Kenner der Hl. Schrift, der Liturgie und der Väterwerke wird hierin noch viele Entdeckungen machen und namentlich die Liste der Schriftstellen S. 684—690 erweitern können. So ist z. B. Cant. LIV S. 340: *Si insurgunt | venti temptationum saeculi contra te . . . Respice stellam maris | voca Mariam, matrem Dei. | Ipsa enim tenente | non corrues, | ipsa protegente | non nocebit inimicus* aus Wendungen einer bekannten Marienpredigt des h. Bernhard (*Hom. super Missus* est II, 17, Opp. ed. Mabillon, Venet. 1781 II, 23 A) zusammengesetzt. Der Eingang von Cant. LV: *Regnum mundi et omnem ornatum saeculi . . . contempsi etc.* ist nicht, wie Pohl S. 557 f. meint, aus dem Offizium der h. Elisabeth von Portugal, sondern aus dem Responsorium zur *lectio* VIII des *Communio non Virginum* entnommen. Cant. XC *In dulci iubilo* ist ein von Thomas überarbeiteter älterer Hymnus, der auch schon bei H. Suso (*Vita* c. 5) vorkommt;

zur Literatur S. 661 vgl. noch Fr. Spitta, Monatsschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 1909, 365—375.

In der letzten Abteilung finden wir zunächst S. 399–445 die *Epistula ad quendam a ministerio suo absolutum de recommendatione solitudinis et custodia silentii*, oft einfach als *De solitudine et silentio* zitiert, von Thomas für einen Freund abgefaßt, denselben, an den auch die *Epistula ad quendam cellerarium* (vulgo: *De fidei dispensatore*) ed. Pohl I, 129–87 gerichtet war. Die Echtheit, durch Mooren mit unzureichenden Gründen bestritten, wurde von K. Hirsche (Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der *Imitatio Christi* I, 1873, 322 ff.) verteidigt. Den Schluß bilden die übrigen fünf Briefe (S. 447–83). Sie sind ebenfalls ohne Grund von Vert, Gence u. a. verdächtigt und sogar Gerson zugeschrieben worden, von dessen Stil und Gedankenwelt sie aber augenscheinlich abweichen (vgl. Hirsche a. a. O. I, 297; II, 20). Ein siebenter Brief: *Epistula devota ad quendam regularem* ist schon Bd. II, 321–28 mitgeteilt.

Der handschriftlichen Überlieferung der zu edierenden Stücke ist Pohl mit wahren Maurinerfleiß nachgegangen und gibt darüber in den *Epilegomena* S. 485 ff. genaue Rechenschaft. Die zahlreichen benützten Manuskripte und alten Druckausgaben werden sorgfältig beschrieben, soweit es nicht in früheren Bänden geschehen ist, ihr textkritischer Wert je im einzelnen Falle bestimmt, in der *Adnotatio critica* S. 586–683 eine Auswahl der wichtigsten Varianten gegeben, nicht selten unter Rechtfertigung der bevorzugten Lesart und mit nützlichen Beigaben zur Erklärung. Ein sicherer Stammbaum der Überlieferung ließ sich bei keiner Schrift aufstellen; man darf aber zu einem so tüchtigen Gelehrten wie Pohl das Vertrauen haben, daß er die besten Textzeugen zur Grundlage genommen und aus seiner Kenntnis des thomäischen Sprachgebrauchs heraus richtig eingeschätzt hat. Für das „Rosengärtlein“ bietet übrigens der alte Utrechter Thomas-Druck von ca. 1473 den besten Text und in ihm allein ist das „Liliental“ vollständig enthalten, so daß er die Stelle einer Hs vertreten muß. Auch für Traktat III–VIII ist man fast ganz auf diesen Druck angewiesen, da sonst nur schlechte Hss bekannt sind. Ganz besonders schwierig ist die textkritische Arbeit wegen der großen Zersplitterung des Materials bei den Hymnen; die Haupthss sind: Cod. 7970 der kaiserlichen Privatbibliothek in Wien (s. XV) und die Codices germanici 190 (s. XV) und 280 (s. XVI) der Kgl. Bibliothek in Berlin. Für die Briefe fließt die handschriftliche Quelle reichlich, vor allem haben wir eine Cambraier Hs von 1438. Die 15 Hss-Faksimiles am Schlusse verdienen auch in paläographischer Hinsicht Aufmerksamkeit.

Pohl sagt im Kirchlichen Handlexikon II, 2388: „Es gibt wohl keinen Schriftsteller, der Thomas an inniger Frömmigkeit, tiefer Menschen- und Selbstkenntnis sowie praktischer christlicher Lebensweisheit überträfe.“ Dieses Urteil bestätigt sich dem, der sämtliche Werke des Seligen, nicht nur die in weiteren Kreisen fast allein gekannte *Imitatio* prüft, wiewohl man nicht übersehen darf — darauf macht mit Recht Linsenmann (*Moraltheologie* S. 28) aufmerksam —, daß sein Lebensideal einen ausgesprochen monchisch-klösterlichen Zuschnitt trägt. Der himmlisch milde Friede, der seine gottinnigen Schriften durchweht, sollte auch unserer von stürmischer Erregung gepeitschten Zeit zu wahrer Gelassenheit verhelfen. Möge es dem bejahrten Herausgeber vergönnt sein, bald sein *Opus grande* mit Vollendung des 7. Textbandes zu krönen! Die versprochene darstellende Arbeit über Thomas' Leben und Werke (Bd. VIII) wünschte ich aber deutsch, nicht lateinisch abgefaßt, denn es besteht sonst Gefahr, daß sie nur von Fachgelehrten gelesen wird.

Tübingen.

K. Bihlmeyer.

Hönigswald, Dr. R., Professor an der Universität Breslau, **Philosophische Motive im neuzeitlichen Humanismus.** Eine problemgeschichtliche Betrachtung. Breslau, Trewendt u. Granier, 1918 (55 S. gr. 80). M. 1,50.

Die Abhandlung gibt Gedanken über den Zusammenhang des philosophischen Humanismus in sich und mit dem Mittelalter und der Antike. Sie hat drei Teile. Der erste gilt dem Zusammenhang des Humanismus der Neuzeit mit der mittelalterlichen und griechischen Philosophie, der zweite und dritte seinem eigentümlichen Gepräge in sich, der zweite, sofern er das Problem der Gegenständlichkeit oder objektiven Wahrheit aufwirft, der dritte, sofern er dieses Problem noch nicht auf die Natur und ihre Erkenntnis ausdehnt.

Wenn der Humanismus die Antike wieder aufleben läßt, so geschieht das nicht ohne die Vermittlung der mittelalterlichen Kultur. „Immer klarer erkennt man, daß das Mittelalter sich in ununterbrochener Entwicklung zur Renaissance entfaltet habe. Keine Wand trennt sie voneinander; keine Kluft schiebt sich zwischen sie. Bei allen Gegensätzlichkeiten ihres Kulturbewußtseins auf den Gipfelpunkten ihrer Entwicklung forscht man doch vergebens nach einer scharfen Grenzlinie. Und was für Mittelalter und Renaissance überhaupt, das gilt vielleicht in erhöhtem Maße für Mittelalter und neuzeitlichen Humanismus“ (S. 7). „Als Träger platonischer Bestrebungen im Mittelalter erscheint in erster Reihe der Neuplatonismus. Dabei bestimmen augustinische Einflüsse seine besonderen Züge. Nun, auf weiten Strecken gibt er auch dem neuzeitlichen Humanismus das charakteristische Gepräge“ (10). „Ein Symptom tiefster Wesensgemeinschaft sodann zwischen Mittelalter und neuzeitlichem Humanismus ist ihr beiderseitiges Verhältnis zur Mystik... Als Widerpart der Scholastik erfüllt eben die Mystik in Mittelalter und Neuzeit die gleiche geschichtliche Aufgabe: der Wahrheit des rational Erweisbaren gegenüber eine höhere, religiöse Wahrheit des intuitiv Geschauten zu verfechten“ (10). „Auf dem Boden des Mittelalters sowohl als auch auf dem des neuzeitlichen Humanismus stiftet ferner die natürliche Verbindung von Mystik und Nominalismus innige problemgeschichtliche Beziehungen zwischen der ersteren und einem gewissen, wenn auch keineswegs allzu großen Kreis naturwissenschaftlicher Interessen. Denn in Nominalismus wie in Mystik tritt das Bewußtsein von Reichtum und Realität des unmittelbaren „Erlebens“ in schärfsten Gegensatz zu der Behauptung von dem Wirklichkeitswert des Begriffs. Daß solches Erleben sich im Nominalismus auf „Sinnliches“, in der Mystik auf „Übersinnliches“ richtet, bedeutet unter gewissen Gesichtspunkten allerdings einen tiefgehenden und grundsätzlichen Unterschied; einen Unterschied aber, dessen problemgeschichtliche Wirkungen durch den gemeinsamen Gegensatz zu den eigentümlichen Tendenzen des Begriffsrealismus und der Scholastik doch mannigfach übertrönt werden. So fördert Mystik, wenigstens negativ, d. h. im Kampf gegen den gemeinsamen Gegner, gewisse für die methodische Begründung der Naturforschung keineswegs gleichgültige Bestrebungen des Nominalismus; so hilft sie an ihrem Teil dem methodischen Recht der sinnlich-psychologischen Beobachtung zum Durchbruch“ (17 f.). „Indes, die Mystik ist keineswegs die einzige Brücke zwischen Neuplatonismus und gewissen naturwissenschaftlichen Tendenzen von Mittelalter und Neuzeit. Auch inhaltliche Faktoren sind hier am Werk: die Idee einer Emanation der Urpotenzen aus einem unerkennbaren Prinzip; die sogenannte Lichtmetaphysik; schließlich der bis über Kepler hinaus nachwirkende Gedanke der Weltharmonie... Keines dieser neuplatonischen Motive hält sich in seinen Auswirkungen an die zeitlichen Grenzen des Mittelalters. Jedes von ihnen hat vielmehr bedeutungsvollen Anteil auch an dem Aufbau einer philosophischen Kultur der Neuzeit. — Gewiß, der Neuplatonismus ist es, der in natürlicher organischer Gemeinschaft mit dem Augustinismus die platonische Tradition während des Mittelalters wach erhält. Derselbe Neuplatonismus aber beherrscht zunächst auch die neuzeitliche Renaissance Platos. Denn nicht in einem einmalig geschichtlichen Akt, sondern erst in einem langen und wechselvollen Prozeß allmählicher Entwicklung vollzieht sich — zum Teil nur als Rückwirkung des Interesses an mathematisch-naturwissenschaftlichen Prinzipienfragen — die »Wiedergeburt« des klassischen Platonismus; einem Prozeß, der nicht nur, wie allgemein angenommen, die

Emanzipation von der Herrschaft des scholastischen Aristotelismus, sondern ebensowohl eine Befreiung von der Umklammerung neuplatonischer Tradition bedeutet. Wann dieser Prozeß einsetzt, ist problemgeschichtlich wenig belangreich... Erst in unseren Tagen sucht und findet, wenn nicht alle Zeichen trügen, die forschende Wissenschaft ihr eigentliches, durch Nebengesichtspunkte nicht getrübt Verhältnis zum Lehrgebäude Platos. Fast ausschließlich in der Gestalt des Neuplatonismus aber konnte an der Wende des Mittelalters Plato bestimmenden Einfluß auf die Kultur der Zeit gewinnen... vor allem wegen der tiefen sachlichen Beziehung zwischen den Neuplatonikern und Aristoteles" (19 f.). Sie sind in mancher konkreten Lehrmeinung Bundesgenossen. Eines der bedeutsamsten der hier in Frage kommenden Motive ist der Gedanke vom »Weltorganismus« (21—23). Diese Verschmelzung der Motive mußte die Rückkehr zum klassischen Platonismus verzögern, da sie ursprünglichen Gegensätzen zwischen Aristotelismus und Platonismus im Neuplatonismus eine Stätte bietet (23). Die systematische Vereinigung der Philosophien von Aristoteles und Plato, nach der das Mittelalter und die unmittelbar nachfolgende Zeit strebte, bleibt als Aufgabe für alle Zeiten gefordert. „Aber nicht aus einem abgeleiteten Phänomen, wie es der Neuplatonismus trotz aller Größe und Wucht seiner Motive doch immer ist, kann ihre Lösung entspringen; sondern nur aus der problemgeschichtlichen Analyse von Plato und Aristoteles selbst“ (ebenda).

Bestätigt nun diese Betrachtung des Humanismus die Beobachtung, daß die Stetigkeit problemhistorischer Zusammenhänge über alle trennenden Schranken der Kulturgeschichte hinwegreicht, so gibt es in ihm doch einen Begriff, der vor allen anderen nach Gestaltung ringt und ihn selbst zu einem vergleichsweise klar umrissenen Gebilde macht: das ist der Begriff der Gegenständlichkeit und Wahrheit. „Man preist es von jeher als besonderen Ruhmestitel der beginnenden Neuzeit, daß sie alle erkenntnistheoretischen Schranken aus dem Wege des wissenschaftlichen Denkens hinweggeräumt, daß sie Philosophie aus dem Verhältnis der Dienstbarkeit zum kirchlichen Dogma befreit, die Kunst sich selbst wiedergegeben, kurz auf allen Gebieten den Grundsatz von der Autonomie und Selbstgenügsamkeit der Wahrheit zur Geltung gebracht habe“ (25 f.). Aus diesem Begriff der Wahrheit schöpft der Humanismus seine Einheitlichkeit und Eigenart, durch ihn und in ihm lebt aber auch der echte Platonismus wieder auf: „Das Verhältnis zu diesem Motiv (dem platonischen Problem der Wahrheit) ist es in der Tat, was der Philosophie des neuzeitlichen Humanismus das entscheidende Gepräge gibt. Man denke sich einmal das platonische Problem der Idee aus der Geschichte der Philosophie hinweg. Man denke sich m. a. W. aus ihr hinweg die Reflexion auf die Frage nach dem Sinn des Wortes »Wahrheit« — und das philosophische Streben des Humanismus selbst fiele in ein buntes Gewimmel zusammenhangs- und prinzipienloser Motive auseinander. Und so darf denn der philosophische Humanismus der Neuzeit als ein Prozeß gekennzeichnet werden, in dem sich jenes platonische Problem auf dem Boden inhaltlich unendlich viel reicher differenzierter Kulturbedürfnisse durchzusetzen beginnt. Das Problem der Wahrheit aber bedeutet die Besinnung auf den Begriff der Gegenständlichkeit. In diesem Sinn vor allem ist der philosophische Humanismus eine »Renaissance Platos« (41).

Wie aber verhält sich der Humanismus zum Problem der Natur? Die Antwort kommt einer problemgeschichtlichen Erörterung des Verhältnisses von Humanismus und Renaissance als philosophischer Größen gleich (42). Der Humanismus wollte Kultur als gegenständlichen Wert erfassen, konnte es aber nicht vollkommen, so lange »Natur« der gegenständlichen Bestimmtheit entbehrte. Erst die Renaissance entdeckte den strengen methodischen Begriff der Naturgesetzlichkeit (45). Nur mit Hilfe dieses Begriffes aber gewinnt man den vollen Begriff der Kultur. Erst an der exakt verstandenen Natur begreift das Individuum sich selbst. „Wohl greift es durch seine sittliche Bestimmung allenthalben weit über die »Natur« — zur »Kultur« — hinaus. Aber nicht, um sich in schwärmerischer Abwendung von der Wirklichkeit zu ergehen, sondern vielmehr um diese in ihrem strengen gegenständlichen Wesen zu bejahren und damit einem System einzugliedern, dessen Krönung die sittlich wollende Persönlichkeit ist. Ein solches System aber, nichts anderes heißt Kultur. Wieder stehen wir an einem Punkt, wo platonische Motive machtvoll an die Oberfläche drängen. Denn die allseitige Entfaltung des letzten Prinzips aller, wissen-

schaftlichen und außerwissenschaftlichen, Erkenntnis, des Motivs der Geltung also, darf im höchsten Sinn des Wortes Platonismus heißen“ (46).

Dies der Inhalt der Abhandlung, die auf wenigen Seiten eine Fülle von Stoff umspannt. Es war uns kaum möglich, kürzer über sie zu berichten. Indem wir den Verf. seine Sache selbst führen ließen, konnte die systematische Einstellung um so deutlicher hervortreten. Sie ist das Widerspiel unserer Anschauung von Philosophie überhaupt und von Antike und Scholastik im besonderen. Es hat darum auch keinen Zweck, einzelnes zurückzuweisen. Im übrigen sei gerne anerkannt, daß die Darstellung geistreich und sprachgewandt ist und eine vornehme irenische Gesinnung bekundet.

Köln-Lindenthal.

E. Rolfes.

Isenkrahe, Prof. Dr. C., Experimentaltheologie. Behandelt vom Standpunkte eines Naturforschers. Bonn, A. Marcus & E. Webers Verlag, 1919 (X, 168 S. gr. 8°). M. 6,60.

Seit Jahren hat die kritische Feder Isenkrahes sich mit Grenzfragen zwischen Theologie und Naturwissenschaft, näherhin mit apologetisch-physikalischen Grenzfragen befaßt. Der Theologe wird durch das Sicherheitsgefühl, das er im Besitze des Offenbarungslichtes hat, leicht verleitet, beim Aufbau der vernunftgemäßen Unterlage des Glaubens die Schwierigkeiten zu unterschätzen, die sich der philosophischen Beweisführung — denn Apologetik ist angewandte Philosophie — von der Welt der Tatsachen her entgegenstellen. Da kann es nur dankbar begrüßt werden, wenn ein Fachmann, der mit beiden Füßen auf dem Boden der naturwissenschaftlichen Wirklichkeit steht, ihm den Blick schärft für die Klippen, welche die sichere Fahrt des apologetischen Schiffleins behindern können. Den apriorischen Optimismus, daß die strenge Handhabung wissenschaftlicher Methoden nicht zu einer endgültigen Reibung zwischen Glauben und Wissen führen werden, spricht I. in einem Zitat aus einer Rede des Grafen Hertling in der Schlußsitzung der Kölner Katholikenversammlung vom Jahre 1903 aus, in der es heißt: „Es ist Lehre der Kirche, es ist ausdrückliches Dogma, daß zwischen Glauben und Wissen, zwischen Offenbarung und natürlicher Erkenntnis kein Widerspruch bestehen kann. Warum fürchtet man sich also vor der Wissenschaft, warum erschrickt man vor einer kühnen, rücksichtslosen Anerkennung der Erkenntniskräfte? Was hier an wirklichen gesicherten Errungenschaften zutage gefördert wird, das kann dem Glauben nicht feindlich sein. So lange also reines, aufrichtiges Wahrheitsstreben die Leitung hat, so lange muß die Bahn frei bleiben, auch wenn dabei eine oder die andere liebgewordene Meinung aufgegeben werden muß“ (Vorw. V). Wenn Hertling damals meinte, es seien doch verhältnismäßig wenige Gebiete, die mit den Fragen des Glaubens in direktem und unmittelbarem Zusammenhange stehen, so würde er, meint I., diese Aussage vermutlich heute nicht mehr aufrecht erhalten wollen. Welch enge Beziehung zu den Fragen des Glaubens Physik und Chemie bekommen hätten, zeige schon das vielerörterte Entropieargument, und wie vielfach die Beziehungen einzelner physikalischer Disziplinen, der Lichtbrechung, der Mikroskopie, der Spektroskopie, der Photographie, der Gewichtsbestimmung, der Energiemessung, der Telegraphie usw. zu gewissen religiösen Problemen sein können,

wollen eben seine Untersuchungen dartun, die zugleich den Beweis antreten, daß auf diesem Gebiet noch ein Fortschritt möglich und durchaus wünschenswert sei „für das erhabene Ziel der christlichen Apologetik“ (X).

In einer Zeit, deren Triebrichtung auf das Experiment geht, ist es nicht zu verwundern, wenn den vielen Wissenszweigen, die sich des Experimentes bedienen (Physik, Chemie, Psychologie, Physiologie, Vererbungslehre, Pädagogik, selbst Geologie), nun auch die Theologie zugesellt wird. Wenn auch das Wort „Experimentaltheologie“ neu ist, so ist doch „die Sache selbst uralte; sie ist verknüpft mit den ältesten religiösen Problemen, die es überhaupt gibt“ (2). I. bahnt sich den Weg für die Anerkennung seiner Experimentaltheologie durch Hinweis auf Vorgänge im Alten Testament, welche den Zweck irgendeiner „Erkundung“ haben oder haben sollen, so an die als Zeichen göttlichen Wohlgefallens oder Mißfallens gedeuteten Erscheinungen bei dem Opfer der beiden Adamssöhne (Gen. 4, 3—5), an das astronomische Wunderzeichen, von dem Josue berichtet (Jos. 10, 12—13), an den Durchzug der Bundeslade durch den Jordan (ebenda 3, 7 ff.), an die Erweckung des Sohnes der Witwe von Sarepta (3. Kön. 17, 20), an den Kampf des Propheten Elias mit den Baalspriestern (3. Kön. 18), an die Entlarvung der 70 Belspriester durch den Propheten Daniel und seine Rettung aus der Löwengrube (Dan. 14), und zieht bezüglich des Neuen Testaments Mt. 4, 10, 12, 38, 16, 1, Joh. 10, 25, 11, 42, 20, 27, Luk. 14, 38 ff., Apg. 5, 4, 14, 25 ff., 27, 44 heran. In dem Abschnitt „Experimentaltheologie im christlichen Altertum und im Mittelalter“ greift er Beispiele aus dem Leben der heiligen Bonifatius, Franziskus von Assisi und Franz Xaver heraus und führt dann als Typen neuzeitlicher experimentaltheologischer Standpunkte die Meinungen zweier hervorragender Physiker, Leonhard Eulers und John Tyndalls, an.

Man könnte darüber streiten, ob es nötig gewesen wäre, in solcher Ausführlichkeit die Belege aus Bibel und Geschichte zu behandeln. Auch könnte jemand der Meinung sein, es heiße offene Türen einrennen, den Grundsatz aufzustellen, daß das von dem Apologeten vorgeführte Beweismaterial den höchsten Anforderungen genügen müsse (41). Indessen kann I. zu seiner Rechtfertigung sich darauf berufen, daß, so sehr das Prinzip von jedem Verständigen anerkannt wird, doch in der apologetischen Praxis diesem Prinzip bei weitem nicht immer genügt wird; sonst wäre die Ängstlichkeit und Engherzigkeit nicht zu erklären, mit der die auf unzureichendem Beweismaterial beruhenden Überzeugungen festgehalten und oft zum Kriterium der Rechtgläubigkeit gemacht werden.

Das Verdienstvollere an dem Werk I.s ist der zweite Teil „Ausblicke für Gegenwart und Zukunft“. Mit berechtigten Vorbehalten räumt er dem statistischen Verfahren einen Platz in der Experimentaltheologie ein (27 ff.) und will bei der Wunderfrage das Urteil nicht bloß des Historikers, sondern auch des Naturwissenschaftlers gehört wissen (34 ff.). Das lebhafteste Interesse beanspruchen die konkreten Einzelfragen: Lourdeswunder, das Wunder in Oostaker, das Januariusblut und andere Blutwunder, Stigmatisationen, Vorherwissen, Augenwunder, Ölwunder. I. äußert sich über die fachwissenschaftliche Höhe des Ärztebüros in Lourdes als Nicht-

fachmann mit der gebührenden Zurückhaltung und stellt nur fest, daß, wenn Dr. Aigners Ausstellungen an diesem Büro auf Wahrheit beruhen, es im Interesse der Lourdesfreunde liege, sie zu beheben, und dringt auf „unerbittliche Strenge bei Feststellung der Tatsachen, unerbittliche Kontrolle bei ihren Veröffentlichungen, unerbittliche Korrektur aller zur Kenntnis gekommenen irrigen Darstellungen von erheblicher Bedeutung“ (49 ff.), sowie auf Erörterung fachwissenschaftlicher Feststellungen nicht bloß in Parteiblättern und religiös gerichteten Veröffentlichungen, sondern auch in Fachzeitschriften (56 ff.). — Bezüglich der Verflüssigung des Januariusblutes in Neapel ist Verf. der Ansicht: „Wenn zur Prüfung dieses Wunders eine Kommission von Fachmännern eingesetzt würde, so wäre das ebensowenig eine ‚Frivolität‘ als die Einsetzung des Ärztebüros in Lourdes eine ‚Frivolität‘ ist“ (61), und hält den Apologeten die Mahnung vor: „Laßt, wo ihr irgend könnt, die photographische Platte reden. Der Film ist Berichterstatter und erzählt eine Begebenheit wirksamer als ein leicht befangener, oft auch mangelhaft beobachtender Zeuge, mag dieser an und für sich noch so ‚unbescholten‘ sein, noch so ‚vertrauenswürdig‘ erscheinen“ (106). Es ist bekannt, welche Opfer und Mühen I. selbst aufgewendet hat, um in das Geheimnis von Neapel Licht zu bringen. Auch bei der blutschwitzenden Pozzuolaner Steinplatte findet die Experimentaltheologie „eine geeignete und dabei sehr bequeme Gelegenheit, um unwiderleglich festzustellen, ob das behauptete wunderbare Blutschwitzen eine Tatsache ist oder nicht“ (74). — Die Stigmatisationen bieten ihr als Dauerwunder ein noch weit günstigeres Betätigungsfeld (86). Bei den Fällen von angeblicher Nahrungslosigkeit bei Stigmatisierten „steht der Naturforscher vor zwei Fragen: 1. Ist bei andauernder Nahrungslosigkeit die Erhaltung des Lebens noch jahrelang möglich? 2. Wie ist in den vorliegenden Fällen bezüglich der materiellen Substanz und der Energie das gegenseitige Verhältnis von Einnahme, Ausgabe und Vorrat beschaffen?“ (95 f.). — Handelt es sich um Vorherwissen von Geschehnissen, dann sind vier verschiedene Zeitangaben von großer Wichtigkeit; nämlich die Daten der Vorschau, der Mitteilung, der Erfüllung und der schriftlichen Bezeugung über die vorher geschehene Mitteilung des erfüllten Gesichtes (113). — Betreffend die weinenden oder die Augen bewegenden Bilder liegt die Erklärung durch herabtropfende wässrige Niederschläge nahe (116 ff.). — Das Öl, welches aus den Gebeinen der h. Walpurgis in Eichstätt ausschitzen soll, konnte leider, weil die maßgebenden Faktoren eine kritische Untersuchung nicht zu wünschen schienen, bisher noch nicht näher geprüft werden; doch liegt die Vermutung nahe, daß es sich um reines Wasser, wie etwa Tau oder einen analogen Niederschlag handelt (131 ff.). — Eine ähnliche Untersuchung wäre zu wünschen bezüglich des Schweißtuches der h. Veronika in Rom, des h. Rockes in Trier und der vielen in der ganzen Welt verbreiteten Kreuzpartikeln wie allgemein bezüglich der Wunder der Heiligen (138 ff.). Es gibt doch, so meint der Verf., „eine Welt, die nach dem Wunder brennend, aber vergeblich verlangt, die in unbefriedigter Sehnsucht geradezu nach ihm hungert, es ergreifen und fassen würde, wo immer sie es fände!“ (145). Denn „was Größeres gibt es in der Welt, als den allmächtigen

Gott selbst irgendwo unmittelbar bei der Arbeit zu erblicken?“ (148). Darum ist der Wunsch berechtigt, „daß die Vertreter der Apologetik und überhaupt alle, die deren Erfolg zu steigern trachten, sich ganz besonders um die Wunder, die alten und erst recht die neuzeitlichen, um die Genauigkeit ihrer Prüfung, um die Verhinderung unzuverlässiger, die Zerstörung falscher, die möglichst ausgedehnte Bekanntgabe richtiger Mitteilungen ernste Mühe geben, und daß sie für dieses Ziel weder Arbeit noch Opfer scheuen möchten“ (150).

Dieser zuletzt ausgesprochene Wunsch entbehrt gewiß nicht der Berechtigung. Es würde mancher Anstoß beseitigt werden, wenn die Vertreter der theologischen Wissenschaft wie der praktischen Seelsorge sich gegenüber Legenden und Wundern einen kritischeren Blick bewahren wollten. Dennoch überschätzt I. die Bedeutung, welche solchen Dingen gerade von den Apologeten beigelegt wird. Die Apologetik als Glaubensbegründung hat an ihnen kein großes, wenn überhaupt ein Interesse. In nicht manchem angesehenen Lehrbuch der Apologie, geschweige denn der Apologetik, wird er die Lourdeswunder oder ähnliche Gegenstände apologetisch verwertet finden. Bei den biblischen Wundern liegt die Sache allerdings anders. Die eigentliche Apologetik hat es mit dem Nachweis der Tatsächlichkeit und Übernatürlichkeit der göttlichen Offenbarung zu tun, und wenn sie diese mit Christus für abgeschlossen erachtet, spielen die außerbiblischen Wunderberichte bei ihr keine entscheidende Rolle.

Um so rückhaltloser stimmen wir I. zu, wenn er sagt: „Den Geist eines tief und ernstlich nachdenkenden Menschen hat doch niemals, selbst nicht unter den Wirrsalen und heftigen Bedrängnissen des tobenden Weltkrieges, irgend ein Problem beschäftigt, das für Heil und Unheil, Leben und Tod, Diesseits und Jenseits von solch überragender Bedeutung und Wucht wäre, wie die Frage: Existiert ein Wesen, das über der Welt waltet, ein regierender, wirkender, richtender Gott?“ (151). Aber wir sind der Meinung, daß nicht so sehr das außerordentliche, als das ordentliche Wirken und Walten der Natur den Weg zur Beantwortung dieser Frage eröffnet. Gott ist ein Gott der Ordnung, und im Ordentlichen offenbart sich sichtbarer sein Dasein und seine Majestät, als sie sich im Wunder offenbaren mag.

In jedem Falle sind wir I. lebhaften Dank schuldig dafür, daß er mit solcher Eindringlichkeit jeder Leichtfertigkeit in der Behauptung von Tatsachen, aus denen so folgenschwere Schlüsse gezogen werden, im ureigensten Interesse der christlichen Wahrheit selbst entgegentritt. Vor allem wird die volkstümliche Apologetik allen Anlaß zu einer heilsamen Gewissensforschung nach den von I. angegebenen Richtungen haben.

Bonn.

Arnold Rademacher.

Jünger, Karl, Katholisch-sozialistische Mittelstandsbewegung. Eine neue Gefahr im deutschen Katholizismus. Bonn am Rhein, Verlag von Albert Falkenroth, 1918 (67 S. 80). M. 2.

Daß die Ideen der „katholisch-sozialistischen“ Mittelstandsbewegung, wie der Verf. sie nennt, teilweise anfechtbar sind, ist nicht zu verkennen (vgl. darüber S. 5 ff.). Dies gilt besonders von deren Stellungnahme zur staat-

lichen Sozialpolitik. Dagegen sollte auch umgekehrt niemand, jedenfalls kein Katholik, bestreiten, daß eine gesunde Sozialreform das Naturrecht und die Nächstenliebe zur wesentlichen Voraussetzung hat. Hätte Jünger von diesem Standpunkt aus an den Folgerungen und Forderungen jener Bewegung besonnene Kritik geübt, so wäre seine Arbeit verdienstvoll gewesen.

Aber J. verwirft das Naturrecht schlechthin, er bekennt sich folgerichtig zur Ansicht, daß gegenüber dem staatlichen Gesetz eine absolute Verpflichtung bestehe, um dann freilich gelegentlich doch wieder einzuräumen, es könne Fälle geben, wo das Gewissen zu anderem Verhalten zwingen könne (S. 53), er reißt Religion, Recht und Politik auseinander und will sie lediglich als nebeneinander liegende Gebiete betrachten. Offenbar ist J. nicht eben tief in die Lehre vom Naturrecht eingedrungen, obwohl er einige vortreffliche, den Gegenstand behandelnde Schriften zitiert, sonst könnte er nicht behaupten, der Staat vermöge sich überhaupt nicht an das Naturrecht zu binden, da er für alle da sei (S. 33); gelegentlich widerspricht er, wie bemerkt, sich selbst, indem er zugibt, daß ein ganz klares Gebot des Gewissens ermächtigen könne, gegen das staatliche Gesetz zu handeln, also vom Naturrecht Gebrauch zu machen!

Um seinen Ausführungen eine möglichst unangreifbare Grundlage zu geben, behandelt J. verschiedene sozial-historische Probleme schwierigster Art, unter Zurücksetzung der neueren päpstlichen Enzykliken. Es ist nicht möglich, aber auch nicht nötig, auf alle diese Fragen und deren Beantwortung durch den Verf. hier näher einzugehen; es genügt, die Kritik auf die Darstellung der sozialetischen Anschauungen der Bibel und der Patristik zu beschränken. Die Methode, nach der J. dabei verfährt (S. 20 ff.), ist als durchaus unwissenschaftlich zu bezeichnen. Um kommunistische Gedanken nachzuweisen, greift er aus den Schriften des A. und N. T., desgleichen aus der patristischen Literatur tendenziös eine Anzahl Stellen heraus, ohne den Zusammenhang oder gar die ganze Denkweise des betreffenden Autors irgendwie zu beachten. So führt er von Klemens Alex. die eine Stelle an, wonach das Privateigentum ein Unrecht sein soll (S. 24), von demselben Klemens, der die kommunistischen Karpokratianer bekämpft und ihnen entgegenhält: wie kann denn einer bitten und bekommen und leihen, wenn keiner da ist, der hat und gibt und hinleiht? (*Strom.* 3, 6), und der die berühmte Schrift: *Quis dives salvetur?* mit ihrer verständigen Wertung von Eigentum und Reichtum geschrieben hat und der eben in diesem Schriftchen, das angeblich das Eigentum als Unrecht bezeichnen soll, klar und bestimmt erklärt: wie könnte denn von einem Mitteilen die Rede sein, wenn keiner mehr etwas besitzt? Die Forderung, das Eigentum hinzugeben, würde ja den deutlichen Mahnungen des Herrn widerstreiten (c. 13). Ähnlich weiß J. aus der Lehre des h. Thomas von Aquin nichts weiter anzuführen als den Satz: Gott hat das Eigentum den Menschen gemeinsam zugewiesen; J. scheint also nicht zu wissen, daß der h. Thomas, Aristoteles folgend, das Privateigentum als Institution des Naturrechtes eingehend erweist. Würde J. sich die Mühe genommen haben, etwa Seipels Arbeit über die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter (Wien 1907) beizuziehen, hätte er nicht Sommerlads vielfach mangelhafte und einseitige Darstellung ohne Prüfung zur Richtschnur

genommen, so wäre er vor diesen u. ä. Irrtümern bewahrt geblieben. Auf gleicher wissenschaftlicher Stufe steht J.s Exegese der Hl. Schrift (vgl. S. 23 die falsche Erklärung des Gleichnisses vom reichen Prasser; S. 53 die Erklärung von A. G. 5, 29). Von einem wissenschaftlichen Wert der Arbeit wird unter solchen Umständen nicht wohl gesprochen werden können.

Tübingen.

Otto Schilling.

Kleinere Mitteilungen.

Von der *moles indigesta*: »Die Römische Frage. Dokumente und Stimmen. Herausgegeben von Hubert Bastgen« liegt der zweite Band vor (Freiburg, Herder 1918, XXVI, 864 S. Lex. 8^o M. 30). »Ich mußte die Arbeit leisten als Feldgeistlicher im Auslande, wo mir nichts zur Verfügung stand«, steht im Vorwort. Ich vermisse jeglichen Hinweis auf die umfangreiche Hilfe, die ein Sachverständiger dem Herausgeber geleistet hat. Die Anmerkung auf S. 841 kann nur der Eingeweihte als einen versteckten Hinweis darauf verstehen. Die oft unendlich langen Aktenstücke entbehren jeglicher sachlichen Bearbeitung, durch die der Umfang des Buches mit Leichtigkeit um 200 bis 300 Seiten hätte vermindert werden können. Wohlüberlegte, knappe Inhaltsangaben hätten bei sehr vielen der gebotenen Stücke oder größeren Teilen von solchen viel bessere Dienste geleistet, als der große Text. Das Werk soll dem Kritiker, Diplomaten, Politiker, Theologen, Parlamentarier und auch der gebildeten Laienwelt dienen. Es steht sehr zu befürchten, daß die Art der Bearbeitung das größte Hindernis für diese Wünsche bildet. Wenn im ersten Bande die Münchener Allgemeine Zeitung ungefähr die Hauptquelle selbst für kirchliche Aktenstücke war, so kann im zweiten Bande nur der Fachmann ungefähr feststellen, was unter den Quellenangaben A. D., St. A. und anderen zu verstehen ist. Eine Reihe von Stücken entbehrt jeglicher Quellenangabe. Die Benutzungsmöglichkeit wird ja wohl etwas erleichtert werden, wenn der noch ausstehende dritte Band das ausführliche Orts-, Personen- und Sachregister gebracht haben wird. Bei der Unhandlichkeit der Bände und dem Mangel an entsprechender Verarbeitung des Stoffes wird, wie ich befürchte, die Zahl der Benutzer eine recht beschränkte bleiben. Ich bedauere es, daß so viele Mittel aufgewendet worden sind, um ein Werk zu schaffen, das seinen Zweck nur zum Teil zu erfüllen imstande ist. Wenn der Herausgeber im Auslande weilend nichts Einheitlicheres zu schaffen imstande war, hätte er vermutlich besser getan, die ihm angeonnene Arbeit abzulehnen.

Von dem »Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Leo XIII durch göttliche Vorsehung Papst über die Arbeiterfrage (15. Mai 1891: »*Rerum novarum*«)« veranstaltete die Herdersche Verlagshandlung in Freiburg i. Br. den vierten Abdruck (85 S. gr. 8^o, M. 3). Die Ausgabe bietet den lateinischen und deutschen Text.

»Cathrein, Viktor S. J., Sozialdemokratie und Christentum oder Darf ein Katholik Sozialdemokrat sein? 6.—10. Tausend. Freiburg, Herder, 1919 (29 S. 8^o) M. 0,90.« — C. weist klar und überzeugend nach, daß sozialdemokratische und katholische Weltanschauung unvereinbar sind; nie kann sich der Christ dazu verstehen, in der Religion und Moral, wie die Sozialdemokraten, bürgerliche Vorurteile oder wenigstens mit den sozialen Verhältnissen sich ändernde Begriffe zu sehen; nie ist dem Christen die Religion Privatsache im sozialistischen Sinne; die grundsätzliche Forderung der Trennung von Kirche und Staat, wie die Sozialdemokraten sie fordern, führt zu schwerster Schädigung der Kirche und ist verwerflich; die Sozialdemokratie vertritt eine der katholischen Lehre vom Sakrament der Ehe gänzlich widersprechende, dem Niederen im Menschen entgegenkommende Auffassung; sie will die religiöse Kindererziehung unmöglich machen und durch unsittliche und ungerechte Eingriffe in die Familie diese zerstören; sie scheut den härtesten Gewissenszwang nicht und ist entschlossen, sämtliche Kinder in religionslose Schulen zu zwingen; sie bedroht endlich entgegen der kirchlich-naturrechtlichen Lehre das Privateigentum. Die populären, aber auf durchaus wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Ausführungen tun in ausgezeichnete Weise die Richtigkeit des Satzes dar, der sich im Hirten-schreiben der Bischöfe der Niederrheinischen Kirchenprovinz vom

8. 1. 1919 findet: »Man kann nicht überzeugter Anhänger des Sozialismus und gleichzeitig ein aufrichtiger katholischer Christ sein.« Es ist zu wünschen, daß dem Schriftchen eine möglichst weite Verbreitung zu teil werde. Nur sollten einige weniger leicht verständliche Ausdrücke, wie sie besonders in Zitate vorkommen, kurz erklärt werden; anderseits wäre zu empfehlen, einige gar zu populär klingende Wendungen zu veredeln.

Otto Schilling.

»Unseren Gefallenen zum Gedächtnis. Rede, gehalten am 29. März 1919 in der Aula der Universität Freiburg i. Br. vom Rektor Geheimrat Prof. Dr. Heinrich Finke. Freiburg, Herder, 1919 (23 S. Lex. 8^o mit einem Verzeichnisse der gefallenen Universitätsangehörigen S. 25—44). M. 1,80.« — Den Kriegstoten der Freiburger Universität widmet der zeitige Rektor einen weihewollen Nachruf, indem er aus hunderten von Feldbriefen, die ihm vorlagen, ein lebensvolles, ergreifendes Bild von der Seelenstimmung derer, die sich draußen für die Heimat opferten, entwirft. Besonders drei Gedankengänge hebt der Redner heraus. Sie bewegen sich um das Vaterland und die selbstverständliche Pflicht es zu schützen, um Gott, die Vorsehung und die Gottesliebe, endlich um die Kameradschaft, die alle verbindet und die Studenten lehrt, auch den Arbeiter mit seinem festen Mannescharakter zu bewundern und seine Ideale zu verstehen. Mit dem Gedanken, daß die Gefallenen uns in den schweren Schicksalstagen unseres Volkes Mahner und Herzenströster sein sollen, kommt die Rede eindrucksvoll zum Abschlusse.

Die niederländischen liturgischen Vereinigungen haben sich zu einem Verbands: *Societas liturgica S. Willibrordi* zusammengeschlossen. Sein Ziel ist die Herausgabe einer *Bibliotheca liturgica S. Willibrordi*, die die alten liturgischen Texte der Niederlande umfassen soll. In Druck befindet sich der *Ordinarius S. Martini Traiectensis saec. XII—XIII*, dessen Edition Paul Séjourné O. S. B. übernommen hat. Außer den handschriftlich überlieferten Texten sollen auch alte Drucke neu ediert und liturgiegeschichtliche Monographien können beigelegt werden. Über diese Pläne und über die Satzungen des Verbandes unterrichtet uns eine kleine Druckschrift: »*Acta Societatis Liturgicae Sancti Willibrordi anno MCMXVIII*« (Utrecht, Dekker en Van de Vegt, 16 S. gr. 8^o). Auf S. 6—8 weist P. Séjourné auf die hohe Bedeutung des genannten *Ordinarius S. Martini Traiectensis* hin, und auf S. 8—16 behandelt derselbe Gelehrte »*Une réforme romaine et gallicane dans la liturgie d'Utrecht au XIV^e siècle*«, von der sich bei den zeitgenössischen Schriftstellern keine Spur erhalten hat, die sich aber aus dem cod. 366 der Utrechter Universitätsbibliothek bestimmt nachweisen läßt.

»Pflanzschule christlicher Liebestätigkeit. Wegweiser durch das karitative Vereinswesen von Dr. Franz Keller, Pfarrer in Heimbach, Privatdozent an der Universität zu Freiburg i. Br. Mit sieben Bildern von M. von Schwind. (IV, 48 S. 12^o.) Freiburg, Herder 1918. M. 0,80.« — Die Broschüre bietet eine kurze Übersicht und Belehrung über die hauptsächlichsten Vereine, die auf dem Boden der christlichen Caritas entstanden sind. Die Aufzählung umfaßt die Hilfe für die Heidenmission sowohl als für die Diaspora, die verschiedenen Standes- und Berufsvereine, die Volksbildungsvereine sowie jene Vereinigungen, die sich die Rettung aus persönlicher unverschuldeter oder verschuldeter Not zur Aufgabe gesetzt haben: der Vinzenz- und Elisabethenverein, Mäßigkeitsverein und den örtlichen Caritasverband. Für die Orientierung in unserem vielgestaltigen katholischen Vereinswesen, die das Büchlein bezweckt und erzielt, kann man dem Verf. dankbar sein.

P. C. Rösch, O. C.

»Familienweihe an das heiligste Herz Jesu nebst liturgischer Abendandacht. Herausgegeben von Sebastian von Oer, Benediktiner der Erzabtei Beuron (VIII, 96 S. 12^o) Freiburg, Herder 1918. Steif broschiert M. 1,20.« — Die antichristliche Weltmacht hat in ihren Bemühungen, die Menschheit um die Segnungen des Christentums zu bringen, es vor allem auf die Entchristlichung der Familie abgesehen. In vorliegendem Büchlein des seeleneifrigen Benediktinerpaters werden unsere Familien auf das heiligste Herz Jesu als ihre sicherste Zufluchtstätte hingewiesen. Im Bunde mit dem erbarmungsvollen Erlöserherzen werden die Familien sich als festestes Bollwerk erweisen in dem Kampfe, den es auszufechten gilt. Sollte die Religion auch ganz aus dem öffentlichen Leben verdrängt werden, in unsern katholischen Familien wird sie noch eine Heimstätte finden und in bessere Zeiten hinübergerettet werden. Der Herausgeber des Büchleins hat aus der Schrift, den Werken der Väter und anderer

Heiligen, eine wunderschöne Zusammenstellung getroffen, die sich zur Haus- und Familienandacht sowohl als auch bei Besuchen des heiligsten Sakramentes vortrefflich eignet. P. C. Rösch, O. C.

Die große Reihe Betrachtungen für Priester von Karl Haggeney S. J. »Im Heerbann des Priesterkönigs. Betrachtungen zur Weckung und Förderung des priesterlichen Geistes im Anschluß an das Evangelium des h. Lukas« kommt jetzt mit dem 6. und 7. Bande: »Ehret Gott und seine Heiligen. (Die Festtage des Kirchenjahres.)« zum Abschluß (Freiburg, Herder, o. J. VIII, 314; VIII, 418 S. 120. Kart. M. 5 und M. 6,20). Die Benutzer des Werkes werden diese Ergänzung, die in dem ursprünglichen Plane nicht vorgesehen war und für die auch der Anschluß an das Lukasevangelium nicht festgehalten werden konnte, dankbar begrüßen. Denn jetzt wird ihnen auch für die Feste des Herrn und der Gottesmutter, soweit Lukas das betreffende Ereignis oder den Festgedanken übergeht, und für zahlreiche Heiligenfeste vorzüglicher Betrachtungsstoff dargeboten. Die Betrachtungen bauen sich auf sicherer dogmatischer bzw. geschichtlicher Grundlage auf, sind so inhaltreich, daß sie oft für mehrere Tage genügen, und gipfeln in kernigen Anwendungen auf das priesterliche Leben, deren Notwendigkeit einleuchtet und deren Durchführung erstem Wollen gelingen muß.

Die Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg bringt eine neue Auflage des bekannten Volksbuches von Kardinal Wiseman: »Fabiola oder Die Kirche der Katekumenen. Aus dem Englischen von K. B. Reiching: 16. und 17. Auflage (XVI, 464 S. 80. M. 3,40; geb. M. 4,40).« Die Übersetzung ist anerkannt gut. Das Buch verdient gerade in unseren Tagen sehr viel gelesen zu werden, weil es in hohem Maße geeignet ist, die Glaubensfreudigkeit anzuregen, und weil es durch die spannende Darstellung von Ereignissen aus der Christenverfolgung den Geist wohlthuend von der Not der Gegenwart ablenkt.

Derselbe Verlag kann das ebenfalls für die weitesten Kreise bestimmte gut ausgestattete Werk von Msg. Dr. Robert Klimsch, Dechant und Stadtpfarrer in Wolfsberg (Kärnten): »Gottes Herrlichkeit und des Himmels ewige Freuden. Ein Buch des Trostes und der Freude« in zweiter verbesserter Auflage vorlegen (VIII, 421 S. gr. 8° mit 10 Kunstbeilagen. M. 8; geb. M. 10). Die 2. Auflage enthält keine wesentlichen Änderungen, so daß auf die Besprechung und Empfehlung des Buches im Jahrg. 1918 Sp. 98f. verwiesen werden darf.

Personennachrichten. Aus der Straßburger kath.-theol. Fakultät wurden berufen der o. Prof. der Pastoraltheologie Dr. Richard Stapper in gleicher Eigenschaft an die Univ. Münster, der o. Prof. der Moraltheologie Dr. Karl Adam als o. Prof. der Dogmatik an die Univ. Tübingen, der o. Prof. der neuesten Bibelwissenschaft Dr. Heinrich Vogels als o. Honorarprofessor für dasselbe Fach an die Univ. Bonn. Der o. Prof. der Apologetik an der Univ. Freiburg i. d. Schweiz P. Albert M. Weiß O. Pr. ist im Alter von 75 Jahren vom Lehramte zuzückgetreten. Spiritual Dr. Anton Schmid, Dozent für Moraltheologie, ist zum o. Prof. dieses Faches an der theol. Fakultät in Salzburg ernannt worden. Zum Dozenten für Apologetik und Patristik am Priesterseminar in Posen wurde Wladislaus Grzelak ernannt. In der theol. Fakultät zu Freiburg i. Br. habilitierte sich als Privatdozent für Dogmengeschichte Dr. August Reatz. Am 29. April starb P. Leo Michel O. Pr., o. Prof. der scholastischen Philosophie an der Univ. Freiburg i. d. Schweiz im Alter von 61 Jahren. Am 7. Mai verschied der o. Prof. der Kirchengeschichte an der Univ. Bonn Dr. Jos. Greving im 51. Lebensjahre.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Allgemeine Religionswissenschaft.

- Weinreich, O., Neue Urkunden zur Sarapis-Religion. Tüb., Mohr (39). M. 2.
Kippmann, E., Die Stadt Babylon nach den neuesten Ausgrabungsberichten (Schluß) (SchweizThZ 1919, 1, 39–54).
Zimmern, H., Zum babylon. Neujahrsfest. 2. Beitrag. [Berichte über die Verhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Phil.-hist. Kl. 70. Bd. 5, H.] Lpz., Teubner, 1918 (52). M. 1,80.
Grünwedel, A., Buddhistische Kunst in Indien. 2. Aufl. Mit 102 Abb. Berl., G. Reimer, o. J. (XV, 213). M. 6.
Sachau, E., Biographien der Basrier von der 3. Klasse bis zum Ende u. die Traditionarier in anderen Teilen des Islams. Leiden, Brill, 1918 (LXIII, 223 Lex. 80). M. 26,65.

- Haible, Sibyllen u. sibyllinische Bücher (PastorB 1919 Mai, 337–48).
Konrad, K., Kann uns die Edda Religionsbuch werden? Im Auftrage des Wodan hrsg. v. A. Kroll. Zeitz, Sis-Verlag (48). M. 1,50.

Biblische Theologie.

- Lietzmann, H., Zur Vorlage der gotischen Bibel (ZDtschAlt 56, 3/4, 1919, 249–78).
Stosch, G., Die Weltanschauung der Bibel. 4.–6. Heft. Güt., Bertelsmann (101; 159; 127). M. 2,40; 4; 3,60.
Schuchardt, H., Zeit-Tafeln zur Bibel. 2. Aufl. Nassau, Zentralstelle z. Verbr. guter dtsch. Lit., o. J. (31 160). M. 0,75.
Landersdorfer, S., Das hethitische Problem u. die Bibel (Th Gl 1919, 1/2, 22–33).
Kittel, K., Zur Frage der Entstehung des Judentums. Progr. der Univ. Leipzig. Lpz., Edelmann, 1918 (42).
Giesebrecht, Fr., Die Grundzüge der israelit. Religionsgeschichte. 3. Aufl. besorgt v. A. Bertholet. [Aus Natur u. Geisteswelt]. Lpz., Teubner (128). Kart. M. 1,60.
Köhler, L., Die Offenbarungsformel „Fürchte dich nicht!“ im A. T. (SchweizThZ 1919, 1, 33–39).
Lotz, W., Das Deboralied in verbesserter Textgestalt (ZNKirchZ 1919, 4, 191–202).
Storr, R., Die Unechtheit der Mesa-Inschrift (Forts.) (ThQuart 99, 4, 1917/18, 378–421).
Landersdorfer, S., Die Lage von Sepharvaim [2 Kön 18, 34] (Ebd. 371–78).
Die erzählenden Bücher des A. T. 1. Bd. Das Buch Esther u. das Buch Hiob. (Mit Urholzschn. v. Bruno Goldschmitt). Mchn., v. Weber, o. J. (101 Lex. 80). Pappbd. M. 50.
Sellin, E., Das Problem des Hiobbuches. Lpz., Deichert (74). M. 2,40.
Hennen, Singet alle, die ihr in ihr eure Zuflucht habt (Ps. 86) (PastorB 1919 Mai, 364–67).
Houtsma, M. Th., Aanteekeningen op het boek der Spreuken (ThTijdschr 1919, 1, 6–31).
Harford, G., The Prince of Peace (Is 9, 6) (Expositor 1919 Febr., 81–99).
Landersdorfer, S., Non vocaberis ultra derelicta (Is. 62, 4) (ZKathTh 1919, 2, 355–57).
Zimmer, K., Präparationen zu den kleinen Propheten. 1. Tl.: Die Propheten Hosea, Joel, Amos, Obadja, Jona. 2. Aufl. Lpz., Hirt & S. (IV, 90). M. 2,40.
Praetorius, F., Bemerkungen zum Buche Hosea. Berl., Reuther & Reichard, 1918 (V, 106). M. 6.
Clemen, C., Die Entstehung des N. T. [Samml. Götschen 285]. Berl., Götschen (167). M. 1,25.
Cladder, H. J., Unsere Evangelien. Akadem. Vorträge. 1. Reihe. Zur Literaturgeschichte d. Evangelien. Frbg., Herder (VIII, 262). M. 7,60.
Dausch, P., Die drei älteren Evangelien, übers. u. erkl. Mit einer Geschichte des N. T. v. J. Sickenberger. [Die Hl. Schrift des N. T. 20.–22. Lfg.]. Bonn, Hanstein, 1918 (XV u. 321–548 Lex. 80). M. 3,70.
Klostermann, E., Die Evangelien. 1. Die Synoptiker. Unter Mitw. v. H. Gressmann erklärt. [Handbuch z. N. T. 2, 1]. Tüb., Mohr (IV, 613). Pappbd. M. 18.
Pölzl, F. X., Kurzgefaßter Kommentar zu den vier hl. Evangelien. Fortges. v. Th. Innitzer. 1. Bd. Kommentar zum Evangelium des h. Matthäus mit Ausschluß d. Leidensgeschichte. 3., umgearb. u. erw. Aufl., besorgt v. Th. Innitzer. Graz, „Styria“, 1918 (XIV, 449). M. 18.
Pletl, Über Matth. 11, 5 (PastorB 1919 März, 250–55).
Oort, H., Lazarus (ThTijdschr 1919, 1–5).
Robertson, A. T., Our Lord's Command to Baptize (Expositor 1919 Febr., 117–27).
Dieckmann, H., Kaisernamen u. Kaiserbezeichnungen bei Lukas (ZKathTh 1919, 2, 213–34).
Robertson, J. A., Another Chapter of Testimony about the Passion Journey of Jesus (Luk 11, 1–13, 21) (Expositor 1919 Febr., 128–43).
Mensing, K., Die Christusidee nach dem Johannis-Evangelium für unsere Zeit. Dresden, Hackarath, o. J. (23). M. 1,25.
Kastner, K., Hat die Mutter Gottes ihren Wohnsitz später nach Kapharnaum verlegt? (MonatsblKathRelUnt 1919, 3/4, 78–80).
Ketter, Noli me tangere (Joh. 20, 17) (PastorB 1919 März, 272–77).

- Pieper, K., Zur Missionsanschauung des Völkerapostels (ZMiss Wiss 1919, 2, 82—94).
- Bonwetsch, Röm. 7, 14 ff. in der alten Kirche u. in Luthers Vorlesungen über den Römerbrief (NKirchlZ 1919, 3, 135—56).
- Weppelmann, Römerbrief Kap. 16 (PastorB 1919 April, 289—96).
- Lütgert, W., Gesetz u. Geist. Eine Untersuchung zur Vorgeschichte des Galaterbriefes. [Beitr. z. Förd. d. christl. Th. 22, 6]. Güt., Bertelsmann (106). M 3,60.
- Schanze, W., Der Galaterbrief. [Das N. T., schallanalytisch untersucht I]. 2., vb. Aufl. Lpz., Hinrichs (XVI, 12). M 1,25.
- Steinmann, A., Die Briefe an die Thessalonicher u. Galater, übersetzt u. erklärt. [Die Hl. Schrift des N. T. 23]. Bonn, Hanstein (XI, 124 Lex. 80). M 2,10.
- Kennedy, H. A. A., Philo's Relation to the Old Testament (Expositor 1919 Febr., 143—60).
- Zuri, J. S., Rabbi Jochanan, der erste Amoräer Galiläas. Berl., Poppelauer, 1918 (176). M 6.
- Dingler, H., Die Kultur der Juden. Eine Versöhnung zwischen Religion u. Wissenschaft. Lpz., Der Neue Geist-Verlag (144). M 3,60.
- Bernstein, S., Der Zionismus, sein Wesen u. seine Organisation. Berl., Jüd. Verlag (101). M 2,50.

Historische Theologie.

- Müller, K., Kirchengeschichte. 2. Bd. 2. Halbbd. 5. u. 6. Lfg. Tüb., Mohr, 1917 (XXIII u. S. 577—788). Je M 3.
- Heussi, K., Kompendium der Kirchengeschichte. 4., vb. Aufl. Tüb., Mohr (XV, 638). M 12.
- Schubert, H. v., Grundzüge der Kirchengeschichte. 6., vb. u. erw. Aufl. Ebd. (XI, 344). M 6,75.
- Seeberg, R., Grundriß der Dogmengeschichte. 4., vielfach vb. Aufl. Lpz., Deichert (VIII, 162). M 6.
- Marmorstein, A., Jews and Judaism in the Earliest Christian Apologies (Expositor. 1919 Jan., 73—80; Febr., 100—16).
- Haase, F., Der Adressat der Aristides-Apologie (ThQuart 99, 4, 1917/18, 422—29).
- Preysing, K., Existenz u. Inhalt des Bußediktates Kallists (ZKath Th 1919, 2, 358—62).
- Reatz, A., Die Theologie der *Consultationes Zachari et Apollonii* mit Berücksichtigung ihrer mutmaßl. Beziehungen zu J. Firmicus Maternus (Katholik 1918, 10, 300—14).
- Allgeier, A., Untersuchungen zur ältesten Kirchengeschichte von Persien. [S.-A. aus Katholik 1918, 9 u. 10]. Mainz, Kirchheim (31).
- Kraus, L., Die poetische Sprache des Paulinus Nolanus. Würzburg. phil. Diss. 1918. Augsburg, Pfeiffer (93).
- Stiglmayr, J., Der Jobkommentar von Monte Cassino (ZKath Th 1919, 2, 269—88).
- Bludau, A., Das Comma Johanneum in dem Glaubensbekenntnis von Karthago vom J. 484 (ThGl 1919, 1/2, 9—15).
- Besson, M., Les premiers évêques de Bâle (ZSchweizKG 12, 4, 1918, 217—25).
- Kleist, W., Der Tod des Erzb. Engelbert v. Köln. Berl. phil. Diss. 1918. Mstr., Regensburg (70).
- Ott, Der sel. Rupertus, Kirchenpatron von Bingerbrück (PastorB 1919 März, 255—61).
- Peitz, W. M., Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des MA. 1. Tl.: Die Hamburger Fälschungen. Mit 1 Doppeltaf. Frbg., Herder (XXVIII, 319). M 25.
- Geyer, B., Peter Abaelards philos. Schriften. I. Die Logica „Ingredientibus“. 1. Die Glossen zu Porphyrius. Zum 1. Male hrsg. [Beitr. z. Gesch. d. Philos. d. MA. 21, 1]. Mstr., Aschendorff (XII, 109). M 6,20.
- Smisiewicz, L. M., Die Lehre von den Ehehindernissen bei Petrus Lomb. u. bei seinen Kommentatoren Albert d. Gr., Thomas v. Aqu., Bonaventura u. Scotus. Freib. theol. Diss. 1918. Posen, Winiewicz, 1917 (XVI, 258).
- Wimmer, J. B., Thomasschriften (ZKathTh 1919, 2, 343—51).
- Menge, G., Hl. Bonaventura: Franziskus v. Assisi. Deutsche Übers. Pad., Bonif.-Druck., 1918 (99). M 2,80.
- Ortmayr, P., Der Seitenstettener *Commentariolus historicus* über Buridans Verhältnis zu Johanna v. Navarra (ZÖstGymn 68, 10/11, 1918, 721—40).
- Schubert, H. v., Luthers Vorlesungen über den Galaterbrief 1516/17. Zum 1. Male hrsg. Mit 40 Lichtdr.-Taf. [Abh. d. Heidelb. Ak. d. Wiss. Philos.-hist. Klasse. 5]. Heidelb., Winter, 1918 (XVI, 72 Lex. 80). M 8.
- Hemmman, C., Zwinglis Stellung zur Tauffrage (SchwThZ 1919, 1, 29—33; 2, 79—85).

- Steck, R., Zwingli u. Bern (Ebd. 2—15).
- Waldburger, A., Schweizerische, zürcherische Reformation (Ebd. 15—21).
- Wuhrmann, W. L., Zwinglis Werke (Ebd. 21—28).
- Baur, H., Zwinglis Gattin Anna Reinhart. Zürich, Beer & C., 1918 (52). M 0,70.
- Köhler, W., Armenpflege u. Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis. Ebd. (62 Lex. 80 m. 3 Taf.). M 3.
- Busch, H., Melanchthons Kirchenbegriff. Bonner ev.-theol. Diss. 1918. Bonn, Rost (IV, 68).
- Keunen, H., Zum Kölner Aufenthalt des Theodor Fabritius (MonatshRheinKG 1919, 1/2, 33—40).
- Hotzelt, W., Veit II von Würzburg, Fürstbischof v. Bamberg, 1561—1577. Frbg., Herder (XI, 238). M 7.
- Kartels, J., Die Beziehungen der Mainzer Kapuziner zum Domkapitel, den Mainzer Weihbischöfen, dem Erzb. Generalvikariat u. dem übrigen Welt- u. Ordensklerus der Stadt (1610—1918) (Katholik 1918, 10, 314—33).
- Kober, A. H., Procopius v. Templin 1609—1680 (Schluß) (Euphorion 22, 2, 1919, 268—87).
- Bertsche, K., Der geflügelte Mercurius. Ein neuentdecktes Werk Abrahams a Sancta Clara. Hrsg. Saarlouis, Hausen, o. J. (XXVII, 89). Pappbd. M 1.
- Kolb, V., Immanuel Kant, der Bahnbrecher der modernen Zeit. Vorträge für die gebildete Männerwelt zum tieferen Verständnis der Gegenwart. Wien, Mayer & C. (IV, 80). M 2,60.
- Junglas, Das Moralprinzip Kants (MonatsblKathRelUnt 1919, 3/4, 49—61).
- Hering, H., Samuel Ernst Timotheus Stubenrauch u. sein Neffe Friedrich Schleiermacher. Güt., Bertelsmann (124). M 4.
- Bonwetsch, N., Aus vierzig Jahren deutscher Kirchengeschichte. Briefe an E. W. Hengstenberg. 2. Folge. Ebd. (150). M 4,80.
- Fehlmann, J., Staat u. Kirche im Kanton Aargau (Schweiz) von 1803—1876. Leipz. jurist. Diss. 1918. Borna-Lpz., Noske (73).
- Henß, C., Die Hanauer Union. Festschrift zur Hundertjahrfeier. Mit 55 Abb. Hanau, Grasmeyer, 1918 (XIV, 559 Lex. 80). Hlwbd. M 8,50.
- Metzler, J., Die apostol. Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung u. ihre Verwalter. Pad., Bonif.-Druck. (XXIV, 337). M 12.
- Meier, G., Claudius Arvisenet u. seine Schriften (Katholik 1918, 10, 347—51).
- Forsthoff, Die Erweckung in Mülheim an der Ruhr 1843—46 (MonatshRheinKG 1919, 1/2, 1—32).
- Henne, H., Die religionsphilos. Methode Feuerbachs. Tüb. phil. Diss. 1918. Borna-Lpz., Noske (VIII, 55).
- Franzini, M., Dr. Josef Tovini, Advokat in Brescia. Ein Mann des Glaubens u. der Tat, 1841—1897. Deutsche Ausg. bes. v. L. Schlegel. Warendorf, Schnell (157). M 3.
- Donders, A., P. Bonaventura, O. P. 1862—1914. Ein Lebensbild. 2. Aufl. Frbg., Herder, o. J. (VII, 325). M 6.
- Zahn-Bibliographie. Verzeichnis der literar. Veröffentlichungen Theodor v. Zahns zu seinem 80. Geburtstag zusammengest. u. dargebracht von Freunden u. Kollegen. Lpz., Deichert, 1918 (31). M 3.
- Ridder, B., Heimatgeschichte u. St. Antonius-Basilika zu Rheine i. Westf. Mstr., Regensburg (31). M 0,75.
- Zuhorn, W., Kirchengeschichte der Stadt Warendorf. I. Bd. 1. Buch. Geschichte der Pfarren. Warendorf, Schnell, 1918 (XVI, 400). M 9.

Systematische Theologie.

- Rademacher, A., Die religiöse Lage des heutigen gebildeten Katholiken u. ihre Forderungen. Düsseldorf, Schwann, o. J. (67). M 1,50.
- Rost, H., Die kath. Kirche nach Zeugnissen von Nichtkatholiken. Rgsb., Pustet (214). M 4.
- Heinzelmann, G., Die Stellung der Religion im modernen Geistesleben. Basel, Basler Missionsbuchh. (32). M 1,50.
- Engert, Th., Wege zur deutschen Kirche. Schlichte Gedanken über Katholizismus u. Protestantismus. Tüb., Mohr (III, 130). M 3.
- Kaftan, Th., Kirche u. Theologie (NKirchlZ 1919, 3, 103—34).
- Lehmen, A., Lehrbuch der Philosophie auf aristotelisch-scholast. Grundlage. 4. (Schluß-)Bd. Moralphilosophie. 3., vb. u. vm. Aufl. Hrsg. v. V. Cathrein. Frbg., Herder (XIX, 370). M 9.

- Gronau, G., Die Philosophie der Gegenwart. Eine Einführung in die philos. Hauptströmungen unserer Zeit. Langensalza, Wendt & Klauwell (III, 166). M 6.
- Dräseke, J., Zu René Descartes' „Cogito, ergo sum“ (Arch GeschPhilos 25, 1, 1918, 48—55).
- Vietinghoff, Jeanne v., Die Weisheit des Guten. Zürich, Rascher & C. (161). M 4,50.
- Reatz, A., Reformversuche in der kath. Dogmatik Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrh. Freib. theol. Diss. 1918. Mainz, Druck. Lehrlingshaus (88).
- Wimmer, J. B., Die Etymologie des Wortes *θεός* (ZKathTh 1919, 2, 193—212).
- Minges, P., Nachlassung läßl. Sünden durch d. Taufe (Ebd. 351—55).
- Umberg, J. B., Die Notwendigkeit der Firmung nach dem Codex iur. can. (Katholik 1918, 10, 334—46).
- Gutberlet, K., Das h. Sakrament des Altares. Rgsb., Verlagsanstalt (IV, 261). M 8.
- Lutz, O., Die Notwendigkeit der h. Eucharistie (ZKathTh 1919, 2, 235—68).
- Casel, O., Oblatio rationabilis (ThQuart 99, 4, 1917/18, 429—44).
- Kurtscheid, B., Das h. Meßopfer nach dem neuen Recht (Th Gl 1919, 1/2, 16—21).
- Feine, P., Das Leben nach dem Tode. Lpz., Deichert, 1918 (68). M 2.
- Stoß, P., Die Lehre von der Wiederverkörperung (Reinkarnation). Schmiedeberg, Baumann, o. J. (32). M 0,90.
- Gspann, J. Chr., Die *poena sensus* in der Hölle u. der geschaffene Geist (PastorB 1919 Mai, 370—75).
- Seidel, A., Wegweiser zum moral. Handeln. Einführung in die Grundgesetze der sozialen Ethik. Lpz., Hachmeister & Thal (88). M 0,40.
- Mausbach, J., Ehe u. Kindersegen vom Standpunkt der christl. Sittenlehre. 3., vb. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag (71). M 1,80.

Praktische Theologie.

- Codex iuris canonici Pii X P. M. iussu digestus, Benedicti papae XV auctoritate promulgatus. 3. Neudr. Frbg., Herder, 1918 (LI, 869). M 15.
- Sägmüller, J., Der apost. Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. Ebd. (VII, 120.) M 3,80.
- Keller, A., Der Völkerbund und die Kirchen. Zürich, Orell Füßli. M 1,20.
- Schönegger, A., Die souveräne Kirche (StimmZeit 1919 März, 453—67).
- Laurentius, J., Trennung von Staat u. Kirche (Ebd. 475—80).
- Sägmüller, J. B., Der rechtl. Begriff der Trennung von Kirche u. Staat. Anast. Neudr. Rottenburg, Bader (36). M 0,95.
- Kulemann, W., Trennung von Staat u. Kirche. Wolfenbüttel, Zwißler (96). M 1,60.
- Hauck, A., Die Trennung von Kirche und Staat. Anast. Neudr. Lpz., Hinrichs (29). M 1,10.
- Honnef, J., Staat u. Kirche. Essen, Fredebeul & Koenen, o. J. (48). M 1.
- Zimmermann, O., Wohlwollende Trennung von Kirche u. Staat. (StimmZeit 1919 April, 18—30).
- Sierp, H., Demokratie u. Kirche. (Ebd. 51—112).
- Lux, K., Trennung von Staat u. Kirche. Mstr., Aschendorff (55). M 1,20.
- Mausbach, J., Sozialismus u. Christentum. 3. Aufl. (Ebd. 31). M 0,80.
- Cathrein, V., Sozialdemokratie u. Christentum. Frbg., Herder (III, 29). M 0,90.
- Schmidt, R., Die Religion, das Fundament aller Staaten, das einzige Mittel zur Erziehung tücht. Menschen u. zu Deutschlands Gesundung. Wiesb. (Emserstr. 54), Selbstverlag o. J. (92). M 3.
- Poertner, Religion. Gedanken u. Anregungen zum geist. Wiederaufbau unseres deutschen Vaterlandes. Allenstein, Danehl (26). M 1.
- Riethmüller, Die Revolution im Licht des Evangeliums. Eßlingen, Langguth, o. J. (16). M 0,50.
- Schoepfer, Aem., Monarchie od. Republik? Freimaurerei und Kirche über die Staatsform. 6.—10. Taus. Innsbr. Tyrolia (77). M 1,70.
- Klimke, F., Schule u. Religion. Was ist von der religionslosen Schule zu halten? Ebd., o. J. (84). M 2,10.
- Pfannkuche, A., Religionsfreiheit, Staatsschule und Religionsunterricht. Berl., Hutten-Verlag (32). M 1,50.
- Hugger, V., „Freie Schule“ u. kirchl. Schulaufsicht (StimmZeit 1919 März, 425—38).
- Korenthal, J., Die relig. Erziehung der Dissidentenkinder in Preußen. Greifsw. jurist. Diss. 1918. Greifsw., Hartmann (58).
- Arnold, E., Die Religiosität der heut. Jugend. Berl., Furchen-Verlag (62). M 1,50.
- David, A., Biblische Erziehungsbilder. Ein Büchlein für christl. Eltern. Rgsb., Pustet (120). M 2,80.
- Ehrenfried, M., Würzburger Kurs 1917 über die wissenschaftl. und kulturelle Bedeutung der Pädagogik. Ausgeführter Bericht. Eichstätt, „Christl. Schule“ 1918 (VII, 258). M 6,30.
- Peters, Zur Geschichte der bibl. Unterrichtsbücher in der Erzd. Köln (KölnPastBl 1919, 4, 106—17).
- Kranz, N., Lehrstoffe für den Erstkommunion- u. den Entlassungsunterricht (PastorB 1919 Febr., 206—16).
- Schwarz, J., Erst-Kommunion-Unterricht. 4. Aufl. Rottenburg, Bader (XII, 180). M 3,20.
- Keller, F., Heimatmission u. Dorfkultur. Ein Beitrag z. Caritaspflege auf dem Lande. Frbg., Caritas-Verlag (83). M 2,—
- Schmidlin, J., Katholische Missionslehre im Grundriß. Mstr. Aschendorff (X, 468). M 12,50.
- , Missionslage und Missionsaufgaben angesichts des Friedens (ZMissWiss 1919, 2, 73—82). — Die Missionen zwischen Krieg u. Frieden (Ebd. 111—27).
- Friedrich, K., Das Rechtssubjekt in den kath. Missionen (Ebd. 95—111.)
- Hennemann, Das Friedensprogramm der Afrikamissionare (Ebd. 127—32.)
- Streit, R., Die ältesten Dokumente der amerikanischen Missionsgeschichte. (Ebd. 132—38).
- Solf, W. H., Die Missionen in den deutschen Schutzgebieten. Gütersloh, Bertelsmann 1918 (32). M 0,30.
- Rohrmüller, G., Jesus, der barmherzige Samariter für unser kriegswundes Volk. 7 Fasten- u. 1 Osterpredigt. Regensburg, Pustet (80). M 2.
- Jatsch, J., Das Evangelium der Wahrheit u. die Zweifel der Zeit. Apologet. Vorträge zu d. Sonntagsevangelien. 2 Bde. Frbg., Herder, 1918 (VIII, 335; IV 311). M 11.
- Beissel, St., Betrachtungspunkte für alle Tage d. Kirchenjahres. 1. u. 4. Bdch., 3., verb. Aufl., herausg. v. J. Braun. Ebd. (X, 166; X, 195). M 3,20; 4,80.
- Koch, L., Der Meister ist da. Betrachtungen für Seminaristinnen u. Lehrerinnen. 2. Osterfestkreis. Paderb., Bonif.-Druckerei. (VIII, 309.) M 4.
- Heilmann, A., Stunden der Stille. Sonntagsgedanken. (Ebd. o. J., VIII, 238). M 4,60.
- Hock, C., Die vier Temperamente. Für Ordensfrauen. 3. Aufl. Saarlouis, Hausen, o. J. (78 160.) M 0,40.
- Cohausz, O., Aus den Klostermauern. Erwägungen für Ordensleute. 2. verm. u. verb. Aufl. Warend., Schnell, o. J. (468). Pappbd. M 4.
- Schütte, A., „Vergessene“ deutsche Heilige (PastorBl 1919 April, 308—15).
- Ott, Neue Festsetzung des Osterfestes (Ebd. Febr., 200—05).
- Dold, A., Ein vorhadrian. gregorian. Palimpsest-Sakramentar in Gold-Unzialschrift. Beuron, Kunstschule d. Erzabtei Beuron. (VIII, 80.) M 5.
- Blume, C., Brevier und Messe. Geschichtlich-liturg. Grundriß. 2. nachgepr. Ausg. Rgsb., Pustet (112). M 2.
- Vivell, C., „Metrum.“ Ein Beitrag zur Musikterminologie (Schluß). (CäcilVorgan 1919, 1/2, 6—16).
- Schröder, Die priesterl. Intonationen nach der Editio Vaticana u. dem Proprium Treverense (Schluß) (PastorB 1919 Febr., 226—29.)

Christliche Kunst.

- Burger, F., Weltanschauungsprobleme u. Lebenssysteme in der Kunst der Vergangenheit. Mit 65 Abb. Mchn., Delphin-Verlag, o. J. (91, 48 S. Abb.). M 10.
- Heimann, F. C., Dem Begründer der Zeitschrift für christl. Kunst (ZChrKunst 1918, 11/12, 105—109). — Alexander Schnütgen als Priester (110—12). — Heimann, A., Freund Schnütgens (113—15). — Witte, Alexander Schnütgens (116—33). — Heimann, F. C., Des Kölner Domes künstlerische Ausgestaltung in den Tagen A. Schnütgens (134—41). — An Schnütgens Grab (142/3). — Witte, A. Schnütgen. Ein Abschiedswort (144—49).

Liturgiegeschichtliche Quellen

Heft 1/2: Das Fränkische Sakramentarium Gelasianum in alaman. Überlieferung (Codex Sangall. Nr. 348) St. Gall. Sakr.-Forsch. I. Hrsg. v. P. K. Mohlberg. Mit 2 Taf. CIV u. 292 S. M. 15,—.

Liturgiegeschichtliche Forschungen

Heft 1: Ziele und Aufgaben der Liturgiegeschichtlichen Forschung. Von Dr. P. K. Mohlberg, O. S. B. VIII u. 52 S. M. 3,20. — Heft 2: Die Sonne der Gerechtigkeit und der Schwarze. Eine relig.-geschichtl. Studie zum Taufgelöbnis. Von Prof. Dr. Fr. Jos. Dölger. Mit 1 Taf. XII u. 150 S. M. 8,—. Weitere Hefte beider Sammelwerke sind in Vorbereitung. Ausführlicher Prospekt kostenlos. Jede Buchhandlung liefert.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

Für Seminarübungen.

Des h. Basilii Mahnworte an die Jugend über den nützlichen Gebrauch der heidnischen Literatur. Von Dr. J. Bach. 1. Text, XXX u. 38 S. geb. 90 Pfg.; 2. Kommentar und latein. Übersetzung, 74 S. geb. 90 Pfg.

Justinus des Philosophen und Märtyrers Apologien. Von P. J. M. Plättisch. 1. Text, XXIV u. 144 S. geb. 1,60 M.; 2. Kommentar, 144 S. geb. 1,60 M.

Bezug durch jede Buchhandlung.

Aschendorffsche Verlagsbuchhdlg., Münster i. W.

Neuester Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Landersdorffer, S., Dr. O. S. B., Der *BAAA TETPAMOPΦOZ* und die Kerube des Ezechiel. VIII u. 68 Seiten gr. 8. M. 4,60.

Nikel, Joh., Dr., Univ.-Prof., Ein neuer Ninkarrak-Text. Transkription, Übersetzung und Erklärung nebst Bemerkungen über die Göttin Ninkarrak und verwandte Gottheiten. VII u. 64 S. gr. 8. M. 4,—.

Die vorstehenden Schriften bilden Teile der Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums.

Schön, Karl, Dr., Die Scheinargumente bei Lysias. (Rhetor. Studien. Herausg. von Prof. Dr. E. Drerup. VII. Heft). 116 S. gr. 8. M. 6,—.

Sommers, P., Prof., Um den Lehrstuhl Christi geschart. Sonntagspredigten für die heranwachsende, insbesondere die studierende Jugend. VIII u. 298 S. gr. 8. kart. M. 5,50.

Diese Predigten suchen in möglichst einfacher und klarer, dabei aber anschaulicher und anregender Form gediegenen Inhalt zu bieten.

Staab, Karl, Dr., Regens, Ergänzungen zu Göpferts Moraltheologie. Siebte Auflage. Auf Grund des neuen kirchlichen Rechtsbuches zusammengestellt. 196 Seiten. gr. 8. M. 2,60.

Linneborn, Dr. Joh., Prof., Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici. XIX u. 499 S. gr. 8. br. M. 12,—, geb. M. 14,60.

Empfohlen von den Generalvikariaten zu Paderborn, Osnabrück, Fulda.

Marx, J., Dr., Prof., Abriß der Patrologie. VII u. 201 S. gr. 8. br. M. 6,—.

Der Vorzug des Werkes besteht in der gleichzeitigen Darbietung eines kurzen Grundrisses der Dogmengeschichte.

Pohle, Jos., Dr., Univ.-Prof., Soldatentod und Märtyrertod. Eine neue Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Lehre des hl. Thomas von Aquin. Zugleich ein Beitrag zur Theorie des Martyriums. VII u. 192 S. M. 4,20.

Ein Trostbuch für die überlebenden Kämpfer und die trauernden Familien. Aber auch die kath. Theologen, die im Felde gestanden, vermögen am tiefsten in das Werk einzudringen.

Auf die Preise 20% Teuerungszuschlag. — Zu haben in jeder Buchhandlung.

in Verbindung mit den Abteien Beuron, Prag, Coesfeld, Maria-Laach, Seckau hrsg. v. Dr. P. K. Mohlberg, O. S. B. und Prof. Dr. A. Rücker. gr. 8°.

hrsg. von Prof. Dr. Fr. Dölger, Dr. P. K. Mohlberg, O. S. B. u. Prof. Dr. A. Rücker. gr. 8°.

Besser predigen!

verlangt P. Franz Krus S. J., Professor der Homiletik an der Universität Innsbruck und gibt hiezu Anleitung in seiner Schrift:

Fragen der Predigtausarbeitung

mit einer Übersetzung der „Ratio concionandi“ des hl. Franz Borgias. 135 S. 8°. M. 1,45. 30% Teuerungszuschlag.

P. Loenaertz S. J. bezeichnet die Schrift „als das Ei des Kolumbus“ — so selbstverständlich und einfach ergebe sich alles; die wenigen grundlegenden Gedanken, klar durchdacht und praktisch geübt, könnten unsere Predigt auf eine ungeahnte Höhe heben.

Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Neuheit!

Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte.

In Neuauflage erschienen soeben:

Band I: **Der Buddhismus** nach älteren Pāli-Werken. Von Dr. E. Hardy. Neue Ausgabe besorgt von Dr. Rich. Schmidt. XII u. 236 S. M. 8,—.

Über die 1. Auflage urteilten:

Wiener Zeitschr. f. d. Kunde des Morgenlandes. IV. Bd. Das vorliegende Werk verfolgt einen doppelten Zweck. Es will einerseits jedem Gebildeten in knapper und präziser Form über die Grundlehren des Buddhismus unterrichten, andererseits auch zu tieferem Studium desselben den Weg weisen. Wir glauben, daß der Verfasser diesem doppelten Zwecke in vorzüglicher Weise gerecht geworden ist. J. Kirste.

Literar. Rundschau. Hs Schrift ist in ihrem positiven Teile nach Form, Geist und Inhalt ein vorzügliches Werk. In ihrem apologetischen Teile bekundet sie einen namhaften Fortschritt. H. Schell.

Zeitschrift f. kath. Theologie, XVI. Jahrg., S. 317 ff. Wir scheiden von der Schrift des gelehrten Verfassers mit Dank für die so nützliche und verdiente Gabe.

Die weiteren Bände behandeln Religion, religiösen Brauch und Volksglauben der Südslaven, Zigeuner, alten Ägypter, afrikanischen Naturvölker, Magyaren, alten Inder, Römer, Mittl. Amerika, China (Confuzius, Lao-tsi), Mohammedaner (Mohammeds Leben, Einleitung in Koran, System der koranischen Theologie).

Es erschienen bisher 15 Bände.

Wir liefern Band 1—15 zusammen für nur 40 Mk. statt 49 Mk.

Preise einschl. Teuerungszuschlag des Verlages.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. Westf.

Jede Buchhandlung liefert.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. Westf.

Hebräisch-lateinisches Gebetbuch

von Dr. J. Zumbiehl. Geb. in Ganzleinen Mk. 2,40; geb. in Ganzleder Mk. 3,—.

Zeitschr. f. kath. Theologie 1909: Die Anzeige dieses kleinen Gebetbuches dürfte wohl manchem katholischen Hebraisten willkommen sein, auf schönem, reinem Papier herrliche hebräische Lettern, die für Studierende und Studierte gebräuchliche katholische Gebete bieten.



Diese Nummer enthält eine Beilage der Buchhandlung Otto Harrassowitz, Leipzig.